

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG)**

#### **A. Problem**

- I. Die Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer führte dazu, daß dort im Jahre 1992 rd. 600 000 Rentenanträge gestellt wurden, während zuvor nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR jahresdurchschnittlich nur rd. 240 000 Rentenanträge gestellt worden waren. Bei der Bearbeitung der 1992 eingegangenen Rentenanträge und bei den Vorbereitungsarbeiten zur Neuberechnung der rd. 300 000 Renten mit in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen hat sich herausgestellt, daß vor allem wegen der häufig unbefriedigenden Datenlage die abschließende Rentenfeststellung in einem für die Berechtigten akzeptablen Zeitraum nicht möglich ist. Mit den vorgesehenen Regelungen sollen deshalb Beweiserleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen geschaffen werden, um die Rentenbearbeitungszeit wesentlich zu verkürzen.
- II. Im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz wurde die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung zunächst zurückgestellt. Nach Verabschiedung des Gesetzes hat sich herausgestellt, daß ein vergleichbarer Handlungsbedarf auch für nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena erworbene Ansprüche und Anwartschaften besteht. Dem für beide Bereiche gegebenen Regelungsbedarf soll nunmehr Rechnung getragen werden. Ferner sollen bei den Regelungen über die vorläufige Begrenzung von Zahlbeträgen dem Besitz- bzw. Vertrauensschutz in einem weitergehenden Umfang als bisher Rechnung getragen sowie die Regelungen zur Einkommensbegrenzung funktionsge-

recht modifiziert und für die Rechtsanwendung notwendige Klarstellungen vorgenommen werden.

- III. Entlastung der Rentenversicherungsträger im Bereich der Rentenberechnung für Personen, die im Jahre 1994 Altersübergangsgeld beziehen.

## **B. Lösung**

### **I. Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Die vorgesehenen Änderungen dienen einer schnelleren und einfacheren Rentenfeststellung in den neuen Bundesländern insbesondere durch:

- Beweiserleichterungen für die Feststellung rentenrechtlicher Zeiten und maßgebender Verdienste,
- Verwaltungsvereinfachungen zur schnelleren Erstellung der Versicherungsverläufe,
- Verkürzung des Verfahrens für die Neuberechnung der Renten für ehemalige Angehörige von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets durch Nachweiserleichterungen gegenüber dem Versorgungsträger.

### **II. Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets**

Durch Neufassung einiger Vorschriften werden Unsicherheiten bzw. Unklarheiten bei der Anwendung des Übergangsrechts beseitigt.

### **III. Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**

- Nachholung der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung,
- Erhöhung des vom 1. August 1991 an geltenden vorläufigen Höchstbetrages für die Summe aus Renten und Zusatzversicherungen,
- Berücksichtigung von Einkommen bei der Rentenberechnung in größerem Umfang für Personengruppen in der mittleren Führungsebene der ehemaligen DDR,
- Klarstellung von Regelungsinhalten.

### **IV. Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets**

Gleichstellung von Ansprüchen und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets.

- V. Verlängerung der Regelung über Zahlung eines Ausgleichs für Empfänger von Altersübergangsgeld, die auch die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters erfüllen.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die Maßnahmen zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes und der Verfahrensbeschleunigung sind im wesentlichen kostenneutral.

Mehraufwendungen entstehen im 1. Jahr insbesondere für folgende Bereiche:

- |  |             |
|--|-------------|
| — Erhöhung des vorläufigen Höchstbetrags für die Summe von Renten und Zusatzversicherungen (davon einmalig rd. 22 Mio. DM für Nachzahlungen) | 37 Mio. DM, |
| — Modifizierung der Regelung der Einkommensbegrenzung  | 33 Mio. DM, |
| — Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversicherungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR                           | 50 Mio. DM, |
| — Gleichstellung der Ansprüche und Anwartschaften aus dem Pensionsstatut Carl-Zeiss Jena   | 5 Mio. DM.  |

Einzelheiten sind aus Teil C der Begründung ersichtlich.

## Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG)

vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 259 a wird wie folgt gefaßt:

„Besonderheiten für Versicherte  
der Geburtsjahrgänge vor 1937“

- b) Die Überschrift vor § 273 wird wie folgt gefaßt:

„Zehnter Unterabschnitt  
Organisation, Datenverarbeitung und  
Datenschutz

Erster Titel  
Organisation“

- c) Nach § 274 a wird eingefügt:

„Zweiter Titel  
Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 274 b Versicherungskonto“

- d) Nach § 307 b wird eingefügt:

„§ 307 c  
Durchführung der Neuberechnung  
von Bestandsrenten nach § 307 b“

- e) Nach § 319 wird die Überschrift des Achten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Zusatzleistungen bei gleichzeitigem  
Anspruch auf Renten nach dem  
Übergangsrecht für Renten nach den  
Vorschriften des Beitrittsgebiets“

- f) Nach § 319 a wird eingefügt:

„Neunter Unterabschnitt

Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf  
Renten nach dem Übergangsrecht für Renten  
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

§ 319 b

Übergangszuschlag“

#### 2. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „für bis zu zwölf Monate“ durch die Worte „für einen angemessenen Zeitraum“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Nachzahlungsbeträge, die bei Auszahlungen

1. im Inland ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts,

2. im Ausland drei Zehntel des aktuellen Rentenwerts,

nicht übersteigen, werden nicht ausgezahlt.“

- c) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Auszahlungen sollen auf ein Konto des Leistungsberechtigten erfolgen, soweit dieser oder der Träger der Rentenversicherung nicht ein berechtigtes Interesse an einer anderen Form der Auszahlung hat. Mehrkosten, die sich aus Auszahlungen im Ausland ergeben, gehen zu Lasten des Leistungsberechtigten; die Mehrkosten können ganz oder teilweise pauschal ermittelt werden.“

3. In § 185 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Zahlung der Beiträge“ die Worte „an den Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.

#### 4. § 217 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Als liquide gelten auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, daß die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(2) Vermögensanlagen in Anteilscheinen an Sondervermögen gelten als liquide, wenn das Sondervermögen nur aus Vermögensgegenständen besteht, die die Träger der Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben können.“
5. Dem § 225 Abs. 1 wird angefügt:
- „Ist die Nachversicherung durch eine Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung ersetzt worden (§ 186 Abs. 1), geht die Erstattungspflicht nach Satz 1 mit dem Ende des in Satz 2 genannten Kalenderjahres auf die berufsständische Versorgungseinrichtung als neuen Träger der Versorgungslast über.“
6. § 233a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „erwerben würden“ ein Punkt eingefügt und der Rest des Satzes gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend
1. für Personen, die aus einer Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets ausgeschieden sind, wenn sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nicht nachversichert werden konnten,
  2. für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben.“
7. § 249 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.
8. § 249a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.
9. § 252a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden vor dem Wort „Kriegsbeschädigtenrente“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beitrittsgebiet“ die Worte „oder entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1. Juli 1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 1. Januar 1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten.“
10. In § 256 wird nach Absatz 1 eingefügt:
- „(1 a) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Beitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, Entgeltpunkte aus den sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werten ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.“
11. § 256a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Als Verdienst zählen der Arbeitsverdienst und die Einkünfte, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „Als Verdienst zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Bei-

tragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sondersversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt.“

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach den Worten „Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.

12. § 256 b Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 und für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 werden Entgeltpunkte aus fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werte ermittelt, es sei denn, die Höhe der Arbeitsentgelte ist bekannt oder kann auf sonstige Weise festgestellt werden.“

13. § 259 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach §§ 256 a und 256 b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde

gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für Zeiten, in denen Personen vor dem 19. Mai 1990 aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden die Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bis zum 28. Februar 1957 werden Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge, für Zeiten danach aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht; dabei ist von den Werten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet auszugehen. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.“

14. Dem § 259 b Abs. 1 wird angefügt:

„§ 259 a ist nicht anzuwenden.“

15. Dem § 260 wird angefügt:

„Sind vor dem 1. Januar 1984 liegende Arbeitsausfalltage nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, werden diese Arbeitsausfalltage bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze als Beitragszeiten berücksichtigt.“

16. Die Überschrift vor § 273 wird wie folgt gefaßt:

„Zehnter Unterabschnitt  
Organisation, Datenverarbeitung und  
Datenschutz

Erster Titel  
Organisation“

17. Nach § 274 a wird eingefügt:

„Zweiter Titel  
Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 274 b  
Versicherungskonto

(1) Die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung zur Übersendung von Versicherungsverläufen und zur Kontenklärung wird bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt.

(2) Ansprüche der Versicherten auf Übersendung von Versicherungsverläufen und auf Kontenklärung, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 entstehen, ruhen für einen Zeitraum von vier

Jahren, gerechnet von der Entstehung des Anspruchs an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Übersendung von Versicherungsverläufen und die Kontenklärung im Rahmen eines Rentenauskunftsverfahrens, Rentenantragsverfahrens oder eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“

18. § 275 a erhält folgende Überschrift:

„Beitragsbemessungsgrenzen  
im Beitrittsgebiet“

19. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Komma die Worte „das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Zahl „1956“ durch die Zahl „1967“ ersetzt und nach dem Komma die Worte „das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „1957“ durch die Zahl „1968“ ersetzt.

20. In § 300 Abs. 3 a werden die Worte „Satz 1“ und die Worte „wegen Alters oder wegen Todes“ gestrichen.

21. § 302 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet, solange der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen. Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invalidenrente überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger,

der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

22. § 307 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird das Wort „Beitragszahlung“ durch das Wort „Zugehörigkeit“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „wegen Alters“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn von dem Verstorbenen nach Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt worden sind oder der Verstorbene eine Rente für Bergleute bezogen hat.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrundegelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Anträge von Berechtigten, die Gründe dafür vortragen, daß dies nicht der Fall ist, sind vorrangig zu bearbeiten; dabei sollen zunächst die Anträge älterer Berechtigter bearbeitet werden.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine Überprüfung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Sie soll dann nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgen.“

23. § 307 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 9 werden die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ und die Worte „Satz 2 bis 5“ durch die Worte „Satz 3 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

24. Nach § 307 b wird eingefügt:

„§ 307 c

Durchführung der Neuberechnung  
von Bestandsrenten nach § 307 b

(1) Für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307 b sind die erforderlichen Daten auch aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln. Der Berechtigte wird aufgefordert, die Nachweise zur Verfügung zu stellen und auch anzugeben, ob er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat. Dabei werden die älteren Berechtigten und die Personen zuerst aufgefordert, deren Leistungen nach § 10 des Anspruchs-

und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorläufig begrenzt sind. Die von dem Berechtigten für Zeiten im Sinne von § 259 b übersandten Unterlagen werden dem nach § 8 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zur Verfügung gestellt, damit dieser die Mitteilung nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erstellt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, wird er nach sechs Monaten hieran erinnert. Gleichzeitig wird der Versorgungsträger aufgefordert, die ihm bekannten Daten mitzuteilen. Weitere Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

(2) Stehen bei der Neuberechnung Unterlagen nicht zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. Läßt sich auch auf diese Weise der Verdienst für Beitragszeiten nicht feststellen, ist § 256 b Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Läßt sich die Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht feststellen, sind die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nach Absatz 1 nicht nach, teilt jedoch der Versorgungsträger Daten mit, wird die Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen aus den bekannten Daten vorgenommen.

(3) Unterschreitet der Monatsbetrag der nach Absatz 1 neu berechneten Rente den Monatsbetrag der zuletzt vor der Neuberechnung gezahlten Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht."

25. In § 311 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „das 50fache“ durch die Worte „bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache“ ersetzt.
26. In § 315 a Satz 1 werden nach den Worten „dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht“ die Worte „oder nach § 302 a Abs. 3“ eingefügt.
27. Nach § 319 wird die Überschrift des Achten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“

28. § 319 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 319 a

Rentenzuschlag bei Rentenbeginn  
in den Jahren 1992 und 1993

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 nied-

riger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten ermittelte Betrag, wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet, solange die rentenrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen."

29. Nach § 319 a wird eingefügt:

„Neunter Unterabschnitt

Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht über Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

§ 319 b

Übergangszuschlag

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches und auf solche nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, werden die Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches erbracht. Ist nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets höher als die Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches, wird zusätzlich zu den Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches ein Übergangszuschlag geleistet. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und liegen die rentenrechtlichen Voraussetzungen danach noch vor, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets die am 31. Dezember 1991 gezahlte und um 6,84 vom Hundert erhöhte Rente berücksichtigt. Der Übergangszuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und der Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches gezahlt."

## Artikel 2

### Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (826-30-1)

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), das zuletzt durch

Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Sechste Kapitel gestrichen.
2. Dem § 1 wird angefügt:
 

„(3) Die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.“
4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Witwen oder Witwer haben Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllen und der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hat.“
5. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllt sind und“
6. In § 15 Abs. 4 wird angefügt:
 

„Anspruch auf Zusatzwaisenrente besteht auch, wenn der Anspruch auf Waisenrente allein deshalb nicht besteht, weil der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung nicht erfüllt hatte.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort „ab“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 7 wird das Wort „Militärdienst“ durch die Worte „militärischen oder militärähnlichen Dienst“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „1. Juli 1995“ durch das Datum „1. Januar 1997“ ersetzt.
8. In § 22 Satz 2 wird das Wort „Militärdienstes“ durch die Worte „militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „wenn nicht Beiträge über 60 Mark zu den Versorgungsordnungen gezahlt worden sind“ gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Beitragszeiten zur FZR sind auch Dienstzeiten von dem Zeitpunkt an, von dem an erstmals Beiträge über 60 Mark monatlich zu den Versorgungsordnungen nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gezahlt worden sind, wenn danach der Beitritt zur FZR erfolgt ist.“

10. Dem § 26 wird angefügt:

„(3) Machen Versicherte glaubhaft, daß sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Einkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, zur FZR oder zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind, sind die dem Einkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beitragszeiten zur FZR anzuerkennen. Satz 1 ist für die Anerkennung von Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“

11. In § 28 Abs. 4 werden die Worte „ , ohne Zuschlag für Untertagetätigkeit“ gestrichen.

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach den Worten „Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ die Worte „vor dem 1. Juli 1990“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(5) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten zur FZR wird für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung der Verdienst über 600 Mark monatlich zugrunde gelegt, der sich aus den Durchschnittsverdiensten der Anlagen 13 und 14, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, höchstens jedoch fünf Sechstel der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen. Für jeden Teilzeitraum und jede Teilzeitbeschäftigung wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

14. Das Sechste Kapitel wird gestrichen.

## Artikel 3

### Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.1606/1677), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 Satz 1 werden zum (Tag vor Inkrafttreten) überführt. Vom (Tag des Inkrafttretens) an sind die Regelungen der Versorgungssysteme unbeschadet des § 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Zusatzversorgungssystem“ durch das Wort „Versorgungssystem“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Eine Beitragserstattung liegt nicht vor, wenn sie vom Berechtigten nicht beantragt wurde und die Beiträge unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden sind. Ist über die Auszahlung des treuhänderisch verwalteten Vermögens noch nicht entschieden, ist der Betrag, der der Summe der verwalteten und im Verhältnis zwei zu eins auf Deutsche Mark umgestellten Beträge entspricht, dem Bundesversicherungsamt zur Verfügung zu stellen. Das Bundesversicherungsamt berücksichtigt diesen Betrag bei der Abrechnung nach § 15 Abs. 4.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder 19 bis 27 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 in denen ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen wurde, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 zugrunde zu legen. Wurde ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen, ist in den Fällen des Satzes 1 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das Doppelte des den jeweiligen Betrag der Anlage 8 übersteigenden Teils des erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens von dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 abge-

zogen wird, mindestens jedoch der jeweilige Betrag der Anlage 5; hierbei sind die jeweiligen Beträge der Anlage 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Zeiten, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit als

1. Betriebsdirektor, soweit diese Funktion nicht in einem Betrieb ausgeübt wurde, der vor 1972 in dessen Eigentum stand,
  2. Fachdirektor eines Kombinats auf Leitungsebene oder einer staatlich geleiteten Wirtschaftsorganisation,
  3. Direktor oder Leiter auf dem Gebiet der Kaderarbeit,
  4. Sicherheitsbeauftragter oder Inhaber einer entsprechenden Funktion, sofern sich die Tätigkeit nicht auf die technische Überwachung oder die Einhaltung von Vorschriften des Arbeitsschutzes in Betrieben und Einrichtungen des Beitrittsgebiets bezog,
  5. hauptamtlicher Parteisekretär,
  6. Professor oder Dozent in einer Bildungseinrichtung einer Partei oder der Gewerkschaft FDGB,
  7. Richter oder Staatsanwalt,
  8. Inhaber einer hauptamtlichen oder oberhalb der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden ausgeübten ehrenamtlichen Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat oder in einer Partei
- ausgeübt wurde.

(4) Absatz 2 ist für die in Anlage 7 genannten Personen nicht anzuwenden.“

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der maßgebende Verdienst ist höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3, in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag, der sich nach Anwendung von Absatz 2 ergibt, und in den Fällen des § 7 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 6 zu berücksichtigen.“

c) Nach Absatz 6 wird eingefügt:

„(6 a) Wird ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht, wird der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.“

4. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Als Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder als Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gelten auch Zeiten der Tätigkeit im Staatssekre-

tariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern, nicht jedoch Zeiten der vorübergehenden Zuordnung der Deutschen Grenzpolizei, der Transportpolizei und der Volkspolizei-Bereitschaften zum Ministerium für Staatssicherheit oder zum Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 nehmen die Ermittlung der Daten unter Berücksichtigung der bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Daten vor. Satz 5 gilt auch für den Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 1, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, zu dem in § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. die Partei des demokratischen Sozialismus (PDS) für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 27.“

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Versorgungsträger sind berechtigt, untereinander Vereinbarungen über die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu treffen, soweit hierdurch nicht eine andere Zuordnung der aufgrund der Überführung entstehenden Aufwendungen erfolgt. Für Personen mit in die Rentenversicherung überführten Anwartschaften gelten für die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen unbeschadet der Zuständigkeit nach Absatz 5 Satz 1 die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. § 126 Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist bei Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Feststellung der Leistungen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig ist. Ist bei Personen mit in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen die Bundesknappschaft für die Feststellung von Leistungen zuständig, stellt sie für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch die sich aus der Überführung der Ansprüche erge-

benden Leistungen oder Leistungsteile fest; im übrigen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte berechtigt, mit anderen Trägern der Rentenversicherung Vereinbarungen über die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen zu treffen. Leistungen oder Leistungsteile, die auf in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen oder Anwartschaften beruhen, sind auch dann Aufwendungen im Sinne von § 15, wenn sie aufgrund der Sätze 2 bis 4 von einem anderen Träger der Rentenversicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt oder ausbezahlt werden.

(7) Stehen für die Durchführung der Neuberechnung nach § 307 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Unterlagen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist von dem Vorbringen des Berechtigten über Art und Dauer der ausgeübten Beschäftigung sowie über den Bereich, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist, auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. § 6 Abs. 6 ist nur anzuwenden, soweit ein Verdienst nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(8) Liegen dem Versorgungsträger Anhaltspunkte dafür vor, daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, nicht nur Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem hat, teilt er dies und den entsprechenden Zeitraum dem Rentenversicherungsträger mit. Er übermittelt diesem auch die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, die zur Feststellung nicht in einem Versorgungssystem zurückgelegter rentenrechtlicher Zeiten erforderlich sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zusatzversicherungen“ durch die Worte „Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder 19 bis 27“ ersetzt.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt für die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 oder 4 bis 18 mit der Maßgabe, daß vom 1. August 1991 an die Höchstbeträge für Versichertenrenten 2 700 DM und für Witwen- oder Witwerrenten 1 620 DM betragen. Die Begrenzung nach Satz 2 ist auch vorzunehmen, wenn bei der Neuberechnung der Rente den Pflichtbeitragszeiten das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 zugrunde zu legen ist.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 hat die Stelle vorzunehmen, die die Leistung im Dezember 1991 gezahlt hat“.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Worten „§ 10 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 10 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „und Nr. 2 Satz 1“ eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 14
- Übergangsregelungen für Versorgungssysteme  
nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27
- (1) Bei der Überführung der in einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche wird die Rente unter Berücksichtigung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem neu berechnet. Dies gilt auch für Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum (Tag vor Inkrafttreten) begonnen haben, wenn Anspruch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem nicht bestand.
- (2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf die überführte Leistung, ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990 vorzunehmen. § 307 b Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 307 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden. Eine Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1992 an erfolgt, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Eine Nachzahlung erfolgt auch, soweit sie sich aus der Erhöhung der Leistung aus dem Versorgungssystem um 6,84 vom Hundert ergibt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird dieser Betrag solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.
- (3) Endstand der Anspruch auf die überführte Leistung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum (Tag vor Inkrafttreten), ist die Rente vom Rentenbeginn an neu zu berechnen. § 4 Abs. 4 findet Anwendung. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Rentenversicherung oder den sich bei Anwendung von § 4 Abs. 4 ergebenden Monatsbetrag,

wird der höhere Betrag solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(4) Bestand am (Tag vor Inkrafttreten) Anspruch auf eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, nicht jedoch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem, ist die Rente unter Anwendung von Absatz 1 Satz 1 neu zu berechnen. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der bisherigen Rente, wird dieser solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.“

10. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2 a) Ein in einem Rentenfonds am (Tag vor Inkrafttreten) vorhandenes Guthaben zur Finanzierung der Rentenansprüche von Personen mit überführten Ansprüchen oder Anwartschaften aus einem Versorgungssystem ist vom (Tag des Inkrafttretens) an ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland. Der Versorgungsträger zahlt die jeweils zustehende Versorgungsleistung zu Lasten dieses Sondervermögens bis zum Beginn der unter Anwendung von § 14 neu berechneten Rente. Die Schlußabrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.“
11. Dem § 16 Abs. 2 wird eingefügt:
- „Dabei kann für Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation eine pauschale Erstattung vorgesehen werden.“
12. Die Überschrift der Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 2“
13. Die Überschrift der Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Mindestgrenze nach § 6 Abs. 2“
14. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Feriendienstes“ die Worte „sowie bei Einrichtungen in Kreisen, Städten, Stadtbezirken oder Gemeinden“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer wird angefügt:
- „11. in Druckereien und Verlagen für Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 19 und 22 bis 27, mit Ausnahme der Leiter und Redakteure der Zeitungen, Zeitschriften, Druckereien und Verlage.“

15. Nach Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 8  
Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	5 092,80
1951	5 452,80
1952	5 804,80
1953	6 212,80
1954	6 651,20
1955	6 828,80
1956	7 027,20
1957	7 281,60
1958	7 758,40
1959	8 270,40
1960	8 524,80
1961	8 692,80
1962	8 912,00
1963	9 102,40
1964	9 299,20
1965	9 550,40
1966	9 881,60
1967	10 265,60
1968	10 574,40
1969	10 936,00
1970	11 310,40
1971	11 659,20
1972	12 041,60
1973	12 384,00
1974	12 812,80
1975	13 281,60
1976	13 654,40
1977	14 081,60
1978	14 516,80
1979	14 897,60
1980	15 116,80
1981	15 628,80
1982	16 025,60
1983	16 326,40
1984	16 684,80
1985	17 041,60
1986	17 776,00
1987	18 545,60
1988	19 219,20
1989	19 827,20
1. 1. bis 30. Juni 1990	21 856,00

**Artikel 4**

**Gesetz zur Gleichstellung mit  
Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets  
(Zusatzversorgungssystem-  
Gleichstellungsgesetz-ZVsG)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-

Stiftung Jena vom 3. Dezember 1888 in der Fassung vom 30. Dezember 1977 (Pensionsstatut), zuletzt geändert durch Beschluß der Carl-Zeiss-Stiftung Jena vom 25. Februar 1991.

(2) Die nach dem Pensionsstatut erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden auf Antrag der Berechtigten den in Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften gleichgestellt.

(3) Überlebende Ehegatten und Kinder eines verstorbenen Berechtigten, die Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben, sind auch dann Berechtigte, wenn sie Leistungen nach dem Pensionsstatut nicht beziehen. Sind neben einem überlebenden Ehegatten auch Kinder Berechtigte, kann nur der überlebende Ehegatte den Antrag stellen; in den übrigen Fällen kann bei mehreren Berechtigten nur von allen Berechtigten ein übereinstimmender Antrag gestellt werden.

(4) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1993 bei dem Versorgungsträger gestellt werden und ist unwiderruflich. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Der Versorgungsträger teilt der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich die Antragstellung mit. Er erfüllt gegenüber den Berechtigten die Aufgaben des Leistungsträgers nach § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 2**

**Versorgungsträger**

(1) Versorgungsträger im Sinne dieses Gesetzes ist die Ernst-Abbe-Stiftung. Sie unterliegt insoweit der Aufsicht durch das Bundesversicherungsamt.

(2) Personen, die bei dem Versorgungsträger beschäftigt sind, dürfen Sozialdaten nur unter den im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen übermitteln. Sie sind nach § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesversicherungsamt.

**§ 3**

**Gleichstellung**

(1) Mit der Gleichstellung erwerben die Berechtigten Ansprüche oder Anwartschaften in der Rentenversicherung wie Berechtigte, die Ansprüche oder Anwartschaften in einem Zusatzversorgungssystem des Beitrittsgebiets erworben haben. Der Berechtigte hat die vom Versorgungsträger gezahlte oder zu zahlende Leistung nach dem Pensionsstatut oder den Betrag zur Verfügung zu stellen, der dem als Entschädigung für den Verlust von Anwartschaften nach dem Pensionsstatut geleisteten Gegenwert (Abfindung) entspricht.

(2) Ansprüche werden gleichgestellt, wenn der Berechtigte die auf der Grundlage der Regelungen des Pensionsstatuts zum 1. März 1991 gezahlte oder zu zahlende Leistung an die Bundesrepublik Deutschland abtritt. Die Abtretung wird vom Ablauf des Kalendermonats an wirksam, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, zahlt der Versorgungsträger die nach Anwendung des § 6 Abs. 3 zustehende Leistung an den Berechtigten weiter aus. Ist dieser Betrag niedriger als die abgetretene Leistung nach dem Pensionsstatut überweist der Versorgungsträger den Unterschiedsbetrag an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, überweist der Versorgungsträger monatlich im voraus den Gesamtbetrag der abgetretenen Leistungen in einer Summe an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Die Zahlungen nach Satz 3 bis 5 erfolgen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

(3) Anwartschaften werden gleichgestellt, wenn der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1994 den Betrag an den Versorgungsträger zahlt, den er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, ohne Berücksichtigung der Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes als Abfindung für den Verlust der Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erhalten hat. Ist die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt mit erheblichen Härten verbunden, ist sie auch in Teilbeträgen über diesen Zeitpunkt hinaus zulässig. Beginnt eine Rente vor der vollständigen Zahlung des Betrages, werden bei der Rentenberechnung die Anwartschaften gleichgestellt und der noch nicht gezahlte Betrag in angemessenen Teilbeträgen auf die Rente angerechnet. Der Versorgungsträger stellt den Betrag nach Satz 1 fest, überweist ihn aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und teilt dieses dem Berechtigten schriftlich mit.

(4) Die Abtretung nach Absatz 2 oder eine Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 3 ist zusammen mit dem Antrag auf Gleichstellung schriftlich zu erklären. Sie kann nicht widerrufen werden und ist auch für Hinterbliebene bindend.

#### § 4

##### **Rentenberechnung in Fällen ohne Gleichstellung**

(1) Wird ein Antrag auf Gleichstellung nicht gestellt und hatte der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, am 31. Dezember 1992 Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut und auch Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt, ist eine neue Rentenberechnung vorzunehmen. Die Rentenberechnung erfolgt für Zeiten nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid über die neu berechnete Rente bekannt gegeben

wird. § 307 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden. Vom Ablauf des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Meldung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erstattet hat, bis zum Beginn der neu berechneten Rente wird ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, an den Berechtigten nicht ausgezahlt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der bisherigen Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(2) Für Berechtigte, deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum (Tag des Inkrafttretens) begonnen hat, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Berechnung oder der Neuberechnung der Rente eines Berechtigten, der einen Antrag auf Gleichstellung nicht gestellt hat, ist für Zeiten vom 1. März 1971 an nur der in der Sozialpflichtversicherung des Beitrittsgebiets versicherte Verdienst zugrunde zu legen.

#### § 5

##### **Geltung von Regelungen**

Auf die nach diesem Gesetz gleichgestellten Ansprüche und Anwartschaften sind die Vorschriften des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden; § 8 Abs. 6 Satz 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

#### § 6

##### **Zeitpunkt und Art der Gleichstellung**

(1) Die Gleichstellung der Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erfolgt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992. Eine Abfindung von Anwartschaften steht der Gleichstellung nicht entgegen, wenn der Betrag nach § 3 Abs. 3 gezahlt wird. Satz 1 und 2 gilt auch für Anwartschaften, die vor Schließung des Pensionsstatuts verfallen oder abgefunden worden sind.

(2) Bestand am 31. Dezember 1992 Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut, ist für die Zeit, für die auch Anspruch auf eine Rente der Rentenversicherung oder der Sozialpflichtversicherung bestand, eine neue Rentenberechnung vorzunehmen.

(3) Vom Ablauf des Kalendermonats an, in dem der Berechtigte den Antrag auf Gleichstellung gestellt hat, bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, wird die Summe der monatlichen Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenver-

sicherung und den nach der Abtretung weiterzuzahlenden Leistungen nach dem Pensionsstatut vorläufig auf die in § 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils genannten Höchstbeträge begrenzt. Die Begrenzung hat der Versorgungsträger aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Bescheid vorzunehmen. Die Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Bescheides ist nicht erforderlich. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

(4) Die Neuberechnung erfolgt für Zeiten des Bezugs der Leistung nach dem Pensionsstatut, frühestens für die Zeit vom 1. März 1991 an. Eine Nachzahlung erfolgt nur, soweit der jeweilige Monatsbetrag der neu berechneten Rente die Summe der monatlichen Zahlbeträge aus

1. der bis zur Neuberechnung gezahlten Rente der Rentenversicherung und Leistungen nach dem Pensionsstatut,
2. Rente der Sozialpflichtversicherung, freiwilliger Zusatzrentenversicherung und Leistungen nach dem Pensionsstatut oder
3. Rente der Sozialpflichtversicherung, Leistungen aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem und Leistungen nach dem Pensionsstatut

übersteigt. § 14 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den jeweiligen Monatsbetrag nach Absatz 4 Satz 2, werden überzahlte Beträge nicht zurückgefordert. Ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen ergibt, wird solange nicht ausbezahlt, bis die neu berechnete Rente den nach Satz 1 jeweils maßgebenden Monatsbetrag erreicht.

## § 7

### Verfahren zur Datenmitteilung

(1) Der Versorgungsträger nimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 sowie nach § 8 Abs. 1 bis 3, 7 und 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung wahr. Dies gilt für die Mitteilung nach § 8 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Daten dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu übermitteln sind. Der Versorgungsträger teilt der Datenstelle der Rentenversicherungsträger spätestens bis zum 31. März 1994 die für die Gleichstellung nach § 3 Abs. 2, die Neuberechnung nach § 6 Abs. 4 oder die Rentenberechnung nach § 4 erforderlichen Daten mit. Er teilt gleichzeitig auch die Höhe der zum 1. März 1991 zustehenden Leistungen nach dem Pensionsstatut mit. Der Versorgungsträger teilt spätestens bis zum 31. Dezember 1994 die für die Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Daten einschließlich einer Teilzahlung und den Zeitpunkt ihrer Beendigung mit. § 8 Abs. 1 Satz 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gilt. Der Versorgungsträger teilt dem

Bundesversicherungsamt unverzüglich die Höhe des Abtretungsbetrags nach § 3 Abs. 2, den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung, die Höhe der nach § 6 Abs. 3 zustehenden Leistung sowie die Höhe des Abfindungsbetrags nach § 3 Abs. 3 und dessen Zahlung oder Teilzahlung mit.

(2) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger stellt den zuständigen Rentenversicherungsträger fest, teilt ihn dem Versorgungsträger mit und übermittelt dem zuständigen Rentenversicherungsträger die ihr vom Versorgungsträger für die Feststellung von Leistungen nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Daten.

(3) Der zuständige Rentenversicherungsträger teilt dem Versorgungsträger den Beginn des Kalendermonats mit, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird.

## § 8

### Abrechnung der Aufwendungen

(1) Aufwendung zu Lasten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Sinne von § 15 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist der aus persönlichen Entgeltpunkten für Zeiten der Zugehörigkeit zum Pensionsstatut errechnete Monatsteilbetrag der Rente, der aufgrund der Gleichstellung der Ansprüche oder Anwartschaften zu zahlen ist.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die Aufwendungen fest. § 15 Abs. 2 und 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Auf die jährlichen Erstattungsbeträge leistet der Bund jeweils zum Postzahltermin monatliche Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest.

## Artikel 5

### Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (...)

In Artikel II § 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nr. 4 eingefügt:

„5. das Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet,“

## Artikel 6

### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden in § 111 Abs. 1 Nr. 7 das letzte Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 8 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Worte angefügt:

„9. entgegen Artikel II § 15 b Lohnunterlagen nicht aufbewahrt.“

2. In Artikel II wird nach § 15 a eingefügt:

„ § 15 b

(1) Abweichend von Artikel I § 28 f Abs. 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung (Artikel 1 § 28 p) folgenden Kalenderjahres.“

### Artikel 7

#### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 48 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch . . . , geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.“

### Artikel 8

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 86 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„ § 86

(1) Für Personen, denen im Dezember 1991 eine Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt wurde und die nach den am 31. Dezember 1991 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets dem Grunde nach einen Rentenanspruch hatten, ist für Dezember 1991 ein Monatsbetrag einer Rente durch Anwendung des § 307 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln. Ist der so ermittelte und um 6,4 vom Hundert verminderte Monatsbetrag der Rente niedriger als 889 Deutsche Mark, wird der Differenzbetrag vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Besteht ein Anspruch auf einen Monatsbetrag einer Rente für Dezember 1991 nicht oder ist die Kriegsbeschädigtenrente im Dezember 1991 neben Einkommen oder

neben einer Alters- oder Invalidenrente gezahlt worden, wird die im Dezember 1991 gezahlte Kriegsbeschädigtenrente vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Der Abschlag ist auf die in diesen Fällen von Amts wegen festzustellenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Zahlung der Abschläge erfolgt durch den Träger der Rentenversicherung bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge.

(2) Sind die Versorgungsbezüge niedriger als der Abschlag, wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen von der Versorgungsverwaltung vom Beginn der Aufnahme der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge an und nach Einstellung der Zahlung des Abschlags durch den Träger der Rentenversicherung so lange als Zuschlag gezahlt, bis die Versorgungsbezüge die Höhe des Abschlags erreicht haben. Die Versorgungsverwaltung stimmt mit dem Träger der Rentenversicherung den Zeitpunkt ab, zu dem die laufende Zahlung der Versorgungsbezüge aufzunehmen sowie die Zahlung des Abschlags einzustellen ist.

(3) Der Anspruch auf den Abschlag entfällt, sobald bindend entschieden ist, daß ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht besteht. In diesem Fall wird der bisherige Abschlag als Ausgleichszahlung vom Träger der Rentenversicherung weitergezahlt.

(4) Für den Abschlag oder die Ausgleichszahlung gilt § 315 a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Wird neben dem Abschlag oder der Ausgleichszahlung ein Auffüllbetrag gezahlt, ist zunächst der Auffüllbetrag abzuschmelzen. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung einschließlich des Rentenzuschlags nach § 319 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Übergangszuschlags nach § 319 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnt, oder eine Rente aus eigener Versicherung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf Abschläge oder Ausgleichszahlungen, die in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt werden, anzurechnen. Für danach verbleibende Abschläge oder Ausgleichszahlungen gilt § 315 a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnt, ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf alle Abschläge oder Ausgleichszahlungen anzurechnen.

(5) Der Bund erstattet dem Träger der Rentenversicherung die als Abschlag oder Ausgleichszahlung gezahlten Beträge.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft bleibt unberührt.“

**Artikel 9****Änderung des Fremdrentengesetzes**

§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Zeiten eines gesetzlichen Wehrdienstes gelten als im Beitrittsgebiet zurückgelegt.“

**Artikel 10****Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 6 § 4 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„im Falle von Buchstabe c gilt dies nur, sofern am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz nicht bestand.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die Zeiten eines weiteren Rentenbezuges aufgrund neuer Rentenfeststellungen, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.“

**Artikel 11****Änderung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

In Artikel 3 § 5 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bis zu einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert ist bei der Berechnung der für jedes Mitglied außer Betracht bleibenden Jahreslohnsumme ausschließlich der aktuelle Rentenwert zugrunde zu legen.“

**Artikel 12****Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes**

§ 3 Abs. 1 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „30. Juni 1995“ wird durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

b) Es wird angefügt:

„Die Vorschriften über die Zahlung eines Sozialzuschlages zu Renten im Beitrittsgebiet bleiben unberücksichtigt.“

2. Nummer 6 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei Vergleichsrenten der Teil, der die Rente übersteigt, die sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ohne Berücksichtigung eines Rentenzuschlages oder Übergangszuschlages bei Anspruch auf Rente nach dem Recht des Beitrittsgebietes ergibt.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 6 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend, soweit zu einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein mit den Rentenanpassungen abzubauen der Rententeil gezahlt wird, der auf Anrechten beruht, die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz oder dem Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz überführt worden sind.“

**Artikel 13****Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung**

In § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280), die zuletzt geändert worden ist durch . . . , werden die Worte „zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 1304 e der Reichsversicherungsordnung, § 83 e des Angestelltenversicherungs-gesetzes)“ durch die Worte „zur Krankenversicherung (§ 106 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

**Artikel 14****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 13 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 15****Änderung von Artikel 38 des Renten-Überleitungsgesetzes**

In Artikel 38 Satz 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wird der Punkt nach den Worten „ersetzt ist“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „der Feststellungsbescheid ist im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben“.

**Artikel 16****Änderung des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld**

Das Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:
 

„und für das Jahr 1994 einen Betrag von 2 000 Millionen Deutsche Mark.“
  - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „des Jahres 1993“ die Worte „und des Jahres 1994“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „im Jahre 1993“ durch die Worte „in den Jahren 1993 und 1994“ und die Worte „des Jahres 1993“ durch die Worte „der Jahre 1992 und 1994“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Worte „im Jahre 1993“ durch die Worte „in den Jahren 1993 und 1994“ und die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.

**Artikel 17****Übergangsvorschriften**

(1) Soweit die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf den im Dezember 1991 gezahlten Rentenbetrag abstellen, ist dieser Betrag auch dann zugrunde zu legen, wenn der Rentenbetrag im Zusammenhang mit der nach Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 festgelegten Angleichung des Rentenversicherungsrechts für die Jahre 1990 und 1991 zu hoch festgestellt worden ist.

(2) Soweit Renten im Beitrittsgebiet entgegen § 3 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) angeglichen wurden, verbleibt es dabei.

(3) Soweit für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 Renten nach Sondervorschriften des Beitrittsgebiets festgestellt worden sind, verbleibt es dabei.

Bonn, den 27. April 1993

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**  
**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**  
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

(4) Soweit Rententeile aus der Anwendung von § 48 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I S. 401) nicht als Teile einer Zusatzversorgung ausgewiesen, sondern bis zum 31. Juli 1991 als Teile einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt worden sind, verbleibt es dabei.

(5) Soweit aufgrund von Vorschriften, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem Tag seiner Verkündung eine Rente berechnet worden ist und dem Berechtigten hierüber ein bindender Bescheid erteilt worden ist, verbleibt es dabei. Ein sonstiger Neufeststellungsgrund liegt auch vor, wenn den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst ein nach § 6 Abs. 2 oder 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes festgestelltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt worden ist oder sich aus der Anwendung von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ein neuer Zahlbetrag ergibt.

**Artikel 18****Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen im Saarland, in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 8232-11-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

**Artikel 19****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1991 treten in Kraft:

Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5 Buchstabe c, Nr. 6 bis 8, 12 bis 15.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, d bis f, 3, 5, 6, 9 bis 15, 19, 20 bis 25, 26 bis 29, Artikel 2, Artikel 5, Artikel 8 bis 10, Artikel 12 Nr. 1 und 2, Artikel 18.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 tritt Artikel 1 Nr. 18 in Kraft.

(5) Am 1. Januar 1994 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Maßnahmen zur Beschleunigung des Rentenanspruchsverfahrens

In den neuen Bundesländern konnten von den Rentenversicherungsträgern die meisten der im Jahr 1992 gestellten rd. 600 000 Rentenansprüche bisher nicht abschließend bearbeitet werden. Obwohl die Rentenversicherungsträger alle ihnen zur Verfügung stehenden organisatorischen Möglichkeiten ausschöpfen, ist eine Berechnung dieser im Jahre 1992 beantragten Renten in einem überschaubaren und für die Berechtigten vertretbaren Zeitraum nicht möglich. Gleiches gilt im wesentlichen auch für Renten, die im Jahre 1993 beantragt werden und für die Neuberechnung der Renten von rd. 300 000 Personen, deren in Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets erworbene Leistungsansprüche zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt worden sind. Die Gründe für die außerordentlich lange Bearbeitungsdauer der Rentenansprüche oder der Neuberechnung der Renten liegen im wesentlichen darin, daß

- die Datenlage sich bei der Rechtsanwendung als viel unbefriedigender herausgestellt hat, als 1991 bei Beratung und Verabschiedung des Rentenüberleitungsgesetzes angenommen worden war,
- die Berechtigten wegen beim Rentenversicherungsträger fehlender Unterlagen Beweisschwierigkeiten haben und

daß deshalb die geltenden Regelungen für das Rentenfeststellungsverfahren, die eine im wesentlichen gesicherte Datenlage und vorhandene Unterlagen voraussetzen, der tatsächlichen Situation in den neuen Bundesländern in verschiedener Hinsicht nicht gerecht werden können. Insbesondere werden sie nicht der Tatsache gerecht, daß zur Feststellung des Rentenanspruchs in den neuen Bundesländern anders als in den alten Bundesländern mit erheblichem Zeitaufwand zunächst das jeweilige Versicherungskonto aufgebaut werden muß. Darüber hinaus führt die Rentenfeststellung auf der Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen nicht zu befriedigenden Ergebnissen, wenn trotz beim Rentenversicherungsträger fehlender oder nicht in ausreichendem Umfang vorhandener Unterlagen Zweifel am Vorliegen des rentenrechtlich relevanten Sachverhalts nicht bestehen und Nachweise nur in der vorgesehenen Form nicht geführt werden können.

Es sind daher gesetzliche Regelungen erforderlich, die dieser besonderen Situation in den neuen Bundesländern in besserer Weise gerecht werden. Sie müssen so ausgestaltet sein, daß sie die Verwaltungskapazitäten der Rentenversicherungsträger nicht zusätzlich belasten, sondern wirksam entlasten. Die Regelungen müssen deshalb das Leistungsfeststellungsverfahren

vom Aufbau her unverändert lassen, seinen Ablauf jedoch erleichtern. Nur durch eine derartige Vereinfachung läßt sich eine wesentliche Beschleunigung des Rentenfeststellungsverfahrens erreichen. Notwendig sind verfahrensbeschleunigende Maßnahmen, die Beweiserleichterungen für die Feststellung rentenrechtlicher Zeiten und maßgebender Verdienste bewirken, sowie Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung für eine schnellere Erstellung der Versicherungsverläufe.

#### 1. Zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung sollen die Rentenversicherungsträger insbesondere

- von Arbeiten entlastet werden, die ohne Nachteil für den einzelnen Versicherten auch zu einem späteren Zeitpunkt erledigt werden können (z. B. Kontenklärung jüngerer Versicherter), Verlängerung von Fristen, die derzeit bis Ende 1994 einzuhalten sind (z. B. zur Abgabe von Erklärungen, wem Kindererziehungszeiten zugeordnet werden sollen);
- von Arbeiten freigestellt werden, die aufgrund der Ergebnisse von Prüfungen des Bundesrechnungshofs zusätzlich zu bewältigen wären. Dies betrifft zu hoch festgestellte Renten in Zusatzversorgungssystemen, fehlerhafte Zuordnungen von Leistungsteilen zur Rente statt zur Zusatzversorgung, fehlerhafte Angleichungen von Hinterbliebenenrenten und die umstrittene Anwendung von Sonderregelungen des Beitrittsgebietes für Berlin (Ost) für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991. Die Freistellung, die in Kenntnis dessen erfolgen soll, daß der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages die Bewertungen des Bundesrechnungshofs hierzu zustimmend zur Kenntnis genommen hat, findet ihre Rechtfertigung in der außergewöhnlichen Belastungssituation der Rentenversicherungsträger, die eine Entscheidung unausweichlich macht, welche Aufgabe vorrangig wahrgenommen werden soll. Dies ist der Abbau des seit dem vergangenen Jahr eingetretenen Antragsstaus, der in der erreichten Größenordnung als Gefahr für den sozialen Frieden zu werten ist. Sachlich findet die Freistellung eine Rechtfertigung aber auch darin, daß eine Rückforderung zuviel gezahlter Beträge regelmäßig nicht möglich wäre.

Außerdem sollen umfangreiche Verfahrenserleichterungen bei der Ermittlung und zeitlichen Zuordnung von beitragsfreien Zeiten und bei der Leistungsfeststellung vorgesehen werden und die Umstellung von Tabellenwerten des Fremdretengesetzes auf Tabellenwerte des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei nicht bekanntem Entgelt nachgewiesener Beitragszeiten in den alten und neuen Bundesländern zeitlich gestreckt werden.

2. Zur Beweiserleichterung soll vor allem auf zeit- und arbeitsintensive Ermittlungen durch den Versorgungsträger bei der Neuberechnung von Bestandsrenten ehemals zusatz- oder sonderversorgter Personen verzichtet werden, wenn ein Berechtigter eigene Unterlagen vorlegt oder sein Vorbringen glaubhaft ist. Zu diesem Zweck soll die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als für die Leistungsfeststellung zuständiger Rentenversicherungsträger unverzüglich von allen Berechtigten die vorhandenen Unterlagen und Auskünfte anfordern, diese dem Versorgungsträger zur Vervollständigung mit dort bekannten Daten zuleiten und auf der Grundlage der anschließenden Mitteilung des Versorgungsträgers die Neuberechnung der Rente vornehmen.
3. Durch eine zielgerichtete Steuerung der Überprüfung der mehr als 4 Millionen Bestandsrenten und der Neuberechnung der 300 000 Bestandsrenten von ehemals zusatz- oder sonderversorgten Personen sowie gesetzliche Klarstellung von Regelungen, die zu verfahrenshemmenden Auslegungsschwierigkeiten geführt haben, sollen überflüssige Arbeitsbelastungen der Rentenversicherungsträger vermieden werden.

Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts. Die durch den Einigungsvertrag und das Renten-Überleitungsgesetz geschaffenen Leistungsverbesserungen bleiben also in vollem Umfang erhalten, kommen den Berechtigten aber schneller zugute.

## II. Ergänzungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung von Rentenansprüchen sollen auch Ergänzungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorgenommen werden, deren Notwendigkeit sich teils aus Gleichbehandlungsgründen ergibt — wie die Nachholung der Überführung der in Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften — und teils darauf beruht, daß die bisherigen Regelungen sich in Teilbereichen als unzulänglich erwiesen haben.

1. Es soll eine Modifizierung der Regelungen über die Begrenzung von Einkommen bei der Berechnung von Renten bestimmter Personengruppen vorgenommen werden. Ziel der mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz geschaffenen Begrenzung ist zu verhindern, daß Personen, die durch ihre Tätigkeit einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet haben, für die Zeit dieser Tätigkeit eine höhere Rente erhalten als Personen mit durchschnittlichen Verdiensten. Deshalb wird aus dem in solchen Tätigkeiten bezogenen Einkommen nur ein Verdienst entsprechend dem jeweiligen Durchschnittsentgelt in die Rentenversicherung übernommen.

An dieser Zielsetzung wird festgehalten. Die hierbei unumgänglichen Typisierungen und Pauschalierungen des geltenden Rechts treffen derzeit in vollem Umfang aber auch Personengruppen in der mittleren Führungsebene. Für diese soll die Einkommensbegrenzung nur noch in eingeschränktem Umfang wirken, für Spitzenfunktionäre jedoch die volle Wirkung erhalten bleiben. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die starre Grenzregelung des geltenden Rechts — bereits ein geringfügiges Überschreiten des 1,4fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts hat zur Folge, daß das jeweilige Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt wird — durch eine Regelung ersetzt wird, mit der für diese Personen je nach ihrer Stellung im Einkommensgefüge als Verdienst ein dem 1,4fachen des Durchschnittsentgelts entsprechender Betrag berücksichtigt wird, und bei höherem Einkommen eine gleitende Rückführung auf das Durchschnittsentgelt erfolgt. Dies soll dadurch erreicht werden, daß in den Fällen, in denen das Einkommen über dem 1,4fachen bis zum 1,6fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts gelegen hat, der Rentenberechnung das 1,4fache des jeweiligen Durchschnittsentgelts zugrunde gelegt wird. Überstieg das Einkommen das 1,6fache des jeweiligen Durchschnittsentgelts, soll das Doppelte der Differenz zu diesem Grenzbetrag von dem 1,4fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts abgesetzt werden, so daß z. B. ein Entgelt in Höhe des 1,7fachen des Durchschnittsentgelts mit dem 1,2fachen des Durchschnittsentgelts bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird. Für Personen, die das 1,8fache des jeweiligen Durchschnittsentgelts oder mehr erzielt haben, soll es bei der Berücksichtigung des Durchschnittsentgelts bleiben. Dabei wird gleichzeitig sichergestellt, daß auch bei einem wesentlichen Überschreiten des 1,8fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts — wie bisher — nur maximal das 0,4fache des Durchschnittsentgelts von dem Grenzbetrag abgesetzt wird.

Die modifizierte Form der Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Entgelts soll für alle Personengruppen gelten, bei denen nach geltendem Recht der Rentenberechnung das jeweilige Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt wird, also sowohl für Personen in leitenden Funktionen, insbesondere im Staatsapparat — künftig auch in den Parteien der ehemaligen DDR — als auch für Personen, die z. B. Betriebsdirektoren oder verdienstvolle LPG-Vorsitzende gewesen sind.

Durch die damit verbundene Abmilderung der rentenrechtlichen Fortwirkung hervorgehobener Positionen wird im Rahmen der notwendigen Typisierungen und Pauschalierungen und unter Anknüpfung an das dem System der gesetzlichen Rentenversicherung immanente Element der Bestimmung der Leistungshöhe auf der Grundlage des Entgelts eine stärker einzelfallorientierte Differenzierung erreicht. Gleichzeitig bleibt das Ziel erhalten, solche Einkommen bestimmter Personengruppen aus Tätigkeiten, in denen sie im Vergleich zu anderen Personengruppen bei typisierender Betrachtung einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen

Systems der ehemaligen DDR geleistet haben, nicht in vollem Umfang in die Rentenversicherung zu übernehmen und bei der künftigen sozialen Sicherung fortwirken zu lassen. Dies wird durch die Veränderung der relativen Entgeltposition dieser Personengruppen im Vergleich zu den anderen Personengruppen für die Zeit einer entsprechenden Tätigkeit erreicht. In diesem Zusammenhang soll auch die Einkommensbegrenzung für Schuldirektoren aufgehoben werden.

2. Gleichzeitig soll auch eine Modifizierung der vorläufigen Begrenzung von Zahlbeträgen für ehemals Zusatzversorgte erfolgen. Anlaß hierfür sind Entscheidungen des Bundessozialgerichts, bei denen von der Notwendigkeit ausgegangen wird, bei der Höhe der vorläufig wirkenden Höchstbeträge eine Differenzierung vorzunehmen zwischen denjenigen Personen, deren (Gesamt-)Versorgungsleistung bereits mit dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 zum 1. Juli 1990 auf einen Höchstbetrag begrenzt worden war, und denjenigen Personen, bei denen aus rentensystematischen Gründen im Vorgriff auf die Überführung der Ansprüche in die Rentenversicherung eine Höchstbetragsbegrenzung zum 1. August 1991 erfolgte. Während die Höchstbetragsbegrenzung nach dem Recht der ehemaligen DDR für Leistungen aus Sonderversorgungssystemen (außer dem des MfS/AfNS, für das Sonderregelungen gelten) und bestimmten Zusatzversorgungssystemen dazu diente, die Vorgaben des 1. Staatsvertrages nach Abbau überhöhter Leistungen umzusetzen, berücksichtigte die zum 1. August 1991 im Vorgriff auf die Überführung der Ansprüche in die Rentenversicherung erfolgte Höchstbetragsbegrenzung für Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen sowohl die nach der Überführung der Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichbare maximale Leistungshöhe als auch Gesichtspunkte des Besitz- bzw. Vertrauensschutzes. Letzteren soll nunmehr in einem weitergehenden Umfang als bisher Rechnung getragen und damit bereits bei der vorläufigen Höchstbetragsbegrenzung deutlich gemacht werden, daß Begrenzungen der berücksichtigungsfähigen versicherbaren Entgelte in diesen Fällen nicht erfolgen. Der Höchstbetrag für in die Rentenversicherung überführte Leistungen aus diesen Zusatzversorgungssystemen soll für die Zeit ab Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, also vom 1. August 1991 an, auf 2 700 DM/Monat für Versichertenrenten und auf 1 620 DM/Monat für Witwen- oder Witwerrenten festgesetzt werden. Er soll damit um rd. ein Drittel erhöht werden. Mit dieser deutlichen Erhöhung soll — dem Anliegen des Bundessozialgerichts entsprechend — bereits bei den besitzgeschützt zu zahlenden Beträgen ein deutliches Gefälle gegenüber den Personengruppen hergestellt werden, deren Einkommen nicht in vollem Umfang in die Rentenversicherung übernommen wird. Darüber hinaus wird mit dem Betrag von 2 700 DM an die Versorgungshöhe angeknüpft, die Angehörige der Altersversorgung der Intelligenz mit einem Bruttogehalt zwischen 3 000 M und 3 500 M/Monat und einer

Versorgungszusage zwischen 60 % und 80 % dieses Bruttoentgelts zusammen mit der Rente aus der Sozialpflichtversicherung von 340 M/Monat im allgemeinen erreichen konnten.

### **III. Nachholung der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung**

Mit der aus Gleichbehandlungsgründen nicht mehr länger aufschiebbarer Regelung wird die Verpflichtung aus den beiden Staatsverträgen mit der ehemaligen DDR und aus dem Renten-Überleitungsgesetz erfüllt und einem entsprechenden, einstimmig verabschiedeten Appell der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR Rechnung getragen. Die Renten der Angehörigen der Zusatzversorgungssysteme der Parteien der ehemaligen DDR sollen künftig auf der gleichen Grundlage berechnet werden, wie die Renten ehemaliger Angehöriger des Zusatzversorgungssystems des Staatsapparates der ehemaligen DDR; auch die Regelungen für die Begrenzung der bei der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Einkommen sollen deshalb entsprechend gelten.

### **IV. Gleichstellung der nach dem Pensionsstatut Carl-Zeiss Jena erworbenen Ansprüche und Anwartschaften mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR**

Das Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena, das am 3. Dezember 1888 in Kraft getreten war und durch Beschluß vom 25. Februar 1991 zum 28. Februar 1991 geschlossen worden ist, sicherte den im ehemaligen VEB Zeiss Jena beschäftigten Arbeitnehmern bei Eintritt des Rentenfalles (Alter, Invalidität, Tod) beitragsfreie Pensionsansprüche aus betrieblichen Mitteln zu, die bei längerer Betriebszugehörigkeit zusammen mit der Rente aus der Sozialpflichtversicherung der ehemaligen DDR etwa die Höhe des letzten monatlichen Nettoarbeitsentgelts erreichten. Die Mehrzahl der Zeiss-Beschäftigten hat die Möglichkeit der Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der ehemaligen DDR deshalb nicht genutzt. Sie konnten davon ausgehen, mit ihrem Rentenanspruch und dem zusätzlichen Anspruch auf eine betriebliche Leistung insgesamt Ansprüche auf eine Altersversorgung ähnlich der Altersversorgung der Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen zu erwerben. Im übrigen hätte sich die Beitragszahlung zur FZR für sie jedenfalls ab 1978 wegen der Anrechnung dieser Leistung auf die Betriebspension nicht mehr einkommenssteigernd ausgewirkt.

Die Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut sind von Art und Umfang her Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR vergleichbar. Wie bei den in diesen Systemen gesicherten Personen gab es auch für Angehörige des ehemaligen VEB Zeiss Jena keine Veranlassung, zum Zweck der Verbesserung ihrer

sozialen Sicherung im Alter, bei Invalidität oder für den Hinterbliebenenfall der FZR beizutreten. Eine vergleichbare Konstellation gab es in anderen Betrieben der ehemaligen DDR nicht. Nach der Anordnung zur Einführung einer Zusatzversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 entstanden so geringe Ansprüche, daß sie nicht mit einer einkommensbezogenen Vollversorgung vergleichbar waren; im übrigen erfolgte — z. B. im ehemaligen VEB Staatliche Porzellan Manufaktur Meißen oder bei den Berliner Verkehrsbetrieben — eine zusätzliche Sicherung der Beschäftigten in der Form, daß vom Betrieb für die Berechtigten Beiträge für die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung gezahlt wurden. Aus diesen Beiträgen werden nach wie vor Rentenleistungen erbracht, so daß eine volle Altersversorgung gewährleistet ist.

Die Schließung des Pensionsstatuts zum 1. März 1991 hatte zur Folge, daß zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Ansprüche auf Leistungen nach dem Pensionsstatut in Höhe des Betrages weitergezahlt wurden, auf den im Februar 1991 Anspruch bestanden hat. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 konnten in diesem Umfang noch weitere Ansprüche nach dem Pensionsstatut entstehen. Bei Rentenbeginn in diesem Zeitraum werden also neben der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung — bzw. bis 31. Dezember 1991 neben der Rente der Sozialpflichtversicherung — Leistungen nach dem Pensionsstatut in Höhe des für Februar 1991 festgeschriebenen Betrages geleistet. Ansprüche für Hinterbliebene werden von der für Februar 1991 zustehenden Pension des ehemaligen Beschäftigten abgeleitet.

Die ehemaligen Beschäftigten mit Anwartschaften nach dem Pensionsstatut, die vom 1. Januar 1993 an rentenberechtigt werden und deshalb einen Anspruch auf eine Pensionsleistung nicht mehr erwerben können, haben auf der Grundlage von Sozialplänen, die nach Aufgliederung des ehemaligen VEB für die einzelnen Betriebe abgeschlossen worden sind, Abfindungen für den Verlust der Anwartschaften auf die Leistungen nach dem Pensionsstatut erhalten, wenn sie am 28. Februar 1991 mindestens 5 Jahre bei „Zeiss“ beschäftigt waren.

Für die Mehrzahl der ehemaligen Zeiss-Beschäftigten, die über eine Pensionsleistung verfügen, stellt sich die Situation also so dar, daß sich für sie wegen der nur statischen Pensionsleistung Einkommensverbesserungen lediglich in dem Umfang ergeben, in dem sich die wegen fehlender Beitragsleistung zur FZR niedrige Rente der gesetzlichen Rentenversicherung infolge der Rentenanpassung erhöht. Personen, die von Januar 1993 an rentenberechtigt werden, haben wegen der Abfindung ihrer Pensionsanwartschaften im Alter oder bei Invalidität eine noch unzureichendere soziale Sicherung, und zwar vor allem dann, wenn sie schon in vorgerücktem Alter sind. Sie sind in der Mehrzahl auf eine Rente angewiesen, auf deren Höhe sich die in der Vergangenheit sehr niedrige Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung u. U. stark negativ auswirkt. Dieser sozialpolitisch unbefriedigende Zustand soll

dadurch beendet werden, daß Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR gleichgestellt werden. Dadurch wird die Berechnung der Rente auch für die ehemaligen Zeiss-Beschäftigten auf der Grundlage des erzielten Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht, wobei eine Beitragszahlung zur FZR unmaßgeblich ist.

Eine schematische Übertragung der Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist jedoch wegen zivilrechtlicher Besonderheiten in den Rechtsbeziehungen nach dem Pensionsstatut nicht möglich. Deshalb müssen ergänzende Regelungen vorgesehen werden, auch um eine Gleichbehandlung mit den Personen zu gewährleisten, deren in Zusatzversorgungssystemen erworbene Ansprüche in die Rentenversicherung überführt worden sind. So ist sicherzustellen, daß Doppelbegünstigungen — Anspruch auf die Pensionsleistung neben einer das Einkommen in vollem Umfang berücksichtigenden Rente der Rentenversicherung — nicht erfolgen. Soweit im Interesse der Gleichbehandlung mit ehemals zusatzversorgten Personen eine Abtretung der Leistung bzw. die Zahlung des Abfindungsbetrages durch den Berechtigten vorgesehen ist, sollen Pensionsanspruch und Abfindungsbetrag dem Bund zustehen, der seinerseits der Rentenversicherung die aufgrund der Gleichstellung entstehenden Aufwendungen — wie bei der Überführung der Zusatzversorgungssysteme — erstattet. Dabei besteht nicht die Möglichkeit, die Überführung der Pensionsleistung in die Rentenversicherung oder die Abtretung des Abfindungsbetrages, der für den Verlust der Anwartschaften nach dem Pensionsstatut gezahlt worden ist, gegen den Willen des Berechtigten vorzunehmen.

Die Gleichstellung erfolgt daher auf Antrag des Berechtigten, der damit die Möglichkeit erhält, sich für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Situation zu entscheiden. Allerdings erfolgt ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung mit ehemals zusatzversorgten Personen die Berechnung der Rente bei denjenigen, die den Antrag auf Gleichstellung unterlassen, auf der Grundlage des in der Sozialpflichtversicherung versicherten Einkommens.

Die mit der Gleichstellung verbundenen Obliegenheiten sollen der Ernst-Abbe-Stiftung übertragen werden, die über die erforderlichen Unterlagen und Kenntnisse verfügt und deshalb für die Durchführung der Gleichstellung mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet wird. Sie hat damit als Versorgungsträger in gleicher Weise wie die übrigen Versorgungsträger die diesen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

## V. Weitere Regelungen

Wegen der in den weiteren Artikeln vorgesehenen Regelungen, die teils ergänzend, teils klarstellend die Regelungen zur Rentenüberleitung flankieren, wird auf die Ausführungen im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund der Neufassung von Vorschriften und der Einführung neuer Vorschriften erforderlich sind.

**Zu Nummer 2 (§ 118)**

Die Änderungen sollen die Auszahlung von Geldleistungen vereinfachen und den gestiegenen Kosten im Überweisungsverkehr und bei Barauszahlungen durch eine verbesserte Abgrenzung zwischen den Interessen des Leistungsberechtigten und den Interessen der Solidargemeinschaft Rechnung tragen.

**Zu Nummer 3 (§ 185)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung und damit der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. Sie betrifft Fälle, in denen bei einer Nachversicherung zu berücksichtigen ist, daß das Familiengericht im Rahmen eines vor der Nachversicherung durchgeführten Versorgungsausgleichs bereits Rentenanwartschaften für einen Dritten begründet hat. Für diese Fälle stellt § 185 Abs. 2 Satz 2 die Fiktion auf, daß die Rentenanwartschaften mit der Zahlung der Beiträge als übertragen gelten. Diese Fiktion kann jedoch nur dann gelten, wenn die Nachversicherungsbeiträge auch tatsächlich an einen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind und nicht nach § 186 an eine berufsständische Versorgungseinrichtung.

**Zu Nummer 4 (§ 217)**

Die Regelung trägt einem Anliegen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrechnungshofs nach einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Anlage von Mitteln der Schwankungsreserve in sog. Wertpapierspezialfonds Rechnung. Diese sollen die Rentenversicherungsträger nur vornehmen können, wenn die Anlage auch in den einzelnen im Fonds befindlichen Vermögensgegenständen zulässig ist (§ 83 SGB IV). Dies beinhaltet, daß neben einer angemessenen Verzinsung auch ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrags gewährleistet ist. Für die Beurteilung, ob die Rückflußvoraussetzungen vorliegen, ist — wie bisher — der Zeitpunkt der Anlage maßgebend. Bei der Beurteilung der Gewährleistung kommt es wesentlich auf die Laufzeit der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände an. Kann das Zinsrisiko durch die Laufzeitgestaltung nicht weitestgehend ausgeschlossen werden, ist von einer Gewährleistung nicht auszugehen.

**Zu Nummer 5 (§ 225)**

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 185 Abs. 2 Satz 2. Sie dient — wie diese — der Klarstellung und damit der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten.

Die Regelung betrifft Fälle, in denen die Nachversicherung auf Antrag des Nachzuversichernden durch die Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung ersetzt worden ist. Für diese Fälle stellt der neue Satz 3 klar, daß die berufsständische Versorgungseinrichtung nunmehr anstelle des bisherigen Trägers der Versorgungslast die Aufwendungen der Rentenversicherung zu erstatten hat, die auf einem zuvor zu Lasten des Nachzuversichernden durchgeführten Versorgungsausgleich beruhen.

**Zu Nummer 6 (§ 233 a)****Zu a)**

Die Änderung stellt sicher, daß auch dann eine Nachversicherung erfolgt, wenn

- ein Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente aus anderen als den in § 307 a Abs. 9 bis 11 oder § 307 b Abs. 1 genannten Gründen besteht (z. B. bei Witwenrenten nach dem Wegfall von Übergangshinterbliebenenrenten oder bei Wiederauflebensrenten), oder
- das vor dem 1. Januar 1992 geltende Recht im Beitrittsgebiet eine Berücksichtigung von nachversicherungsfähigen Zeiten nicht zuließ (z. B. bei Berufssoldaten, die im Krieg gefallen waren und daher nicht über die erforderlichen Anschlußbeiträge in der Rentenversicherung verfügten, so daß eine Witwenrente nicht erbracht werden konnte).

**Zu b)**

Die Änderung gewährleistet eine Nachversicherung auch in den Fällen, in denen Personen aus einer versicherungsfreien Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets (z. B. als Beamter in ehemaligen deutschen Ostgebieten) ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind, ohne daß sie nach den nachversicherungsrechtlichen Vorschriften der Kriegsfolgen-gesetzgebung nachversichert werden konnten, weil sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten. Absatz 1 Satz 3 ist in der geänderten Fassung — wie § 233 a Abs. 1 und 2 SGB VI insgesamt — als Sonderregelung zu der allgemeinen Nachversicherungsregelung des § 233 SGB VI anzusehen. Die besonderen Nachversicherungsregelungen des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungs-gesetzes, die tatbestandsmäßig mit § 233 a Abs. 1 und 2 SGB VI nicht konkurrieren, bleiben unberührt.

**Zu Nummer 7 (§ 249)**

Damit die notwendige Aufbauhilfe-Ost der Rentenversicherungsträger durch die Klärung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten nicht beeinträchtigt wird, werden die Endtermine für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärungen über die Zuordnungen der Kindererziehungszeiten bzw. Kinderberücksichtigungszeiten bei einer gemeinsamen Erziehung auf den 31. Dezember 1996 bzw. 31. März 1997 verschoben.

**Zu Nummer 8 (§ 249a)**

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu Nummer 10 für im Beitrittsgebiet zurückgelegte Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten.

**Zu Nummer 9 (§ 252 a)****Zu a)**

Die Regelung stellt klar, daß der Bezug bestimmter Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR ebenso wie der Bezug entsprechender Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen einen Anrechnungszeittatbestand erfüllen kann.

**Zu b)**

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 hat sich in der Praxis als sehr verwaltungsaufwendig erwiesen. Durch die Neufassung wird die Ermittlung von Anrechnungszeiten erheblich erleichtert. Dabei ist, soweit etwa ab 1974/1975 insbesondere Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft in einer Summe von Arbeitsausfalltagen im Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung eingetragen sind, von diesen Eintragungen auszugehen. Die eingetragenen Arbeitsausfalltage bezogen sich auf die bereits zu dieser Zeit eingeführte 5-Tage-Woche. Deshalb sind die ausgefallenen Arbeitstage zunächst auf eine Anzahl von Tagen hochzuwerten, die auch arbeitsfreie Samstage und Sonntage umfassen. Die so ermittelte Zahl an Tagen ist pauschal dem Ende des bescheinigten Pflichtbeitragszeitraumes kalendertagsgemäß zuzuordnen.

**Zu Nummer 10 (§ 256)**

Nachgewiesene Beitragszeiten in den alten Bundesländern, für die eine Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt war, wurden von den Rentenversicherungsträgern im Auslegungswege mit den Entgelten der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdretenengesetz bewertet. Dies ist auch insoweit sachgerecht, als die bisherigen Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdretenengesetz der Einkommensstruktur in den alten Bundesländern entsprechen. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 16 Bezug genommen.

**Zu Nummer 11 (§ 256a)****Zu a)**

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage nur beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte berücksichtigt werden, soweit für sie Beitragspflicht bestand, d. h. Pflichtbeiträge bis zur Höchstgrenze von 600 Mark monatlich gezahlt worden sind.

**Zu b)**

Es hat sich gezeigt, daß Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung nicht praktikabel war. Insbesondere hat sich herausgestellt, daß die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nur bedingt Rückschlüsse ermöglichen, ob der Versicherte ein Einkommen oberhalb der seinerzeit im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen erzielt hat. Nach § 286 c begründen die Eintragungen in den Versicherungsunterlagen die widerlegbare Vermutung, daß für das eingetragene Einkommen Beiträge gezahlt worden sind. Unterschreitet das eingetragene Einkommen die seinerzeit geltenden Beitragsbemessungsgrenzen, begründet dies die Vermutung, daß das beitragspflichtige Einkommen des Versicherten die seinerzeit geltenden Beitragsbemessungsgrenzen unterschritten hat. Werden aber Nachweise über das tatsächliche Einkommen vorgelegt, z. B. Arbeitgeberbescheinigungen über ein dem Grunde nach beitragspflichtiges Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, ist grundsätzlich von der Richtigkeit dieser Nachweise auszugehen.

**Zu c) und d)**

Die Änderungen stellen sicher, daß die Vorschriften entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung nur für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 angewendet werden.

**Zu Nummer 12 (§ 256 b)**

Die Regelung bewirkt, daß für glaubhaft gemachte Beitragszeiten vor 1950 sowie für Zeiten danach in den alten Bundesländern Werte zugrunde gelegt werden, die der Einkommensstruktur in den alten Bundesländern entsprechen.

**Zu Nummer 13 (§ 259 a)**

Das Ziel der derzeitigen Regelung besteht darin, aus Vertrauensschutzgründen von der in §§ 256 a und b vorgeschriebenen Ermittlung von Entgeltpunkten für jene Versicherte abzuweichen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und deren Rente vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Für diesen Personenkreis soll es grundsätzlich bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht verbleiben.

Die bestehende Vertrauensschutzregelung wird beibehalten. Durch die vorgeschlagene Neuregelung läßt sich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreichen, weil bis zum Jahre 1990 die Zeiten im Beitrittsgebiet entsprechend gespeichert worden sind. Das Abstellen der Vertrauensschutzregelung auf Versicherte, die vor einem bestimmten Stichtag geboren sind, hat darüberhinaus den großen Vorteil, daß die Versicherungskonten — unabhängig von einem ohnehin nicht genau vorhersehbaren Rentenbeginn — endgültig sind bzw. den Berechtigten endgültige Anerkennungsbescheide erteilt werden können. Schließlich behalten nach dem SGB VI erteilte Rentenauskünfte auch dann ihre Gültigkeit, wenn der Rentenbeginn erst nach 1995 liegt.

#### Zu Nummer 14 (§ 259 b)

Die Regelung stellt klar, daß für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem der ehemaligen DDR die Einkommensstruktur der ehemaligen DDR für die Ermittlung der Verdienste maßgebend ist.

#### Zu Nummer 15 (§ 260)

Nach der geltenden Fassung des § 260 sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, für die Feststellung der Beitragsbemessungsgrenze die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragenen Beschäftigungszeiten um Arbeitsausfalltage zu kürzen. Nach der vorgesehenen Änderung des § 252 a sollen Arbeitsausfalltage in einem pauschalierten Verfahren ermittelt und danach dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zugeordnet werden. Zeiten vor dem 1. Januar 1984 werden nur als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn der so ermittelte Zeitraum mindestens einen Kalendermonat umfaßt. Die vorgeschlagene Ergänzung knüpft an diese im § 252 a vorgesehene Änderung an und legt fest, daß auch bei der Feststellung der Beitragsbemessungsgrenze nach § 260 Arbeitsausfalltage unberücksichtigt bleiben, die nicht solche Anrechnungszeiten sind. Damit werden die Rentenversicherungsträger von der aufwendigen Arbeit der Feststellung von Arbeitsausfalltagen für die Zeit vor 1984 entbunden. Statt dessen sind die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zugrunde gelegten Beschäftigungszeiten ungekürzt zugrunde zu legen. Die vorgeschlagene Änderung trägt somit in erheblichem Maße zur Verwaltungsvereinfachung bei.

#### Zu Nummer 16

Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung des § 274 b.

#### Zu Nummer 17 (§ 274 b)

Die Regelung soll die Rentenversicherungsträger von Verwaltungsaufgaben entlasten, die angesichts der

derzeitigen Arbeitssituation nicht vorrangig zu erfüllen sind. Die Rentenversicherungsträger werden die sich aus dem Renten-Überleitungsgesetz ergebenden verwaltungsmäßigen Belastungen nur dann in einem vertretbaren Zeitraum bewältigen können, wenn sie von Aufgaben entlastet werden, deren Erfüllung vorübergehend aufgeschoben werden kann. Dazu gehören auch die Aufgaben der regelmäßigen Versendung von Versicherungsverläufen und der Kontenklärung lange vor Eintritt des Leistungsfalls.

#### Zu Nummer 18 (§ 275 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die notwendig ist, weil bei der Neufassung des § 275 a durch das AFG-Änderungsgesetz die amtliche Überschrift versehentlich nicht übernommen worden ist.

#### Zu Nummer 19 (§ 278 a)

Die Teilung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für Zeiten bis 1956 bzw. 1967 durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 soll eine bessere Anpassung der betreffenden Arbeitsentgelte an die jeweiligen allgemeinen Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet ermöglichen.

Die Änderung der Jahreszahlen dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

#### Zu Nummer 20 (§ 300)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie schließt eine sofortige Neuberechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes und die damit verbundene arbeitsaufwendige Kontenklärung aus. Die Neufeststellung erfolgt — wie bereits schon bei Renten wegen Alters oder wegen Todes — nach den bisherigen Vorschriften des Beitrittsgebiets.

#### Zu Nummer 21 (§ 302 a)

##### Zu a)

Die Änderung stellt klar, daß die am 31. Dezember 1991 gezahlten Invalidenrenten ab 1. Januar 1992 in Abhängigkeit vom Hinzuverdienst als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet werden.

##### Zu b)

Die Neufassung der Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach dem bisher geltenden Recht wurden die als Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente geleisteten Renten gezahlt, solange die Voraussetzungen für eine Invalidenrente nach den am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften vorlagen. Diese Regelung erforderte von den Renten-

versicherungsträgern aufwendige Feststellungen hinsichtlich der Minderung des Leistungsvermögens und des Einkommens (Lohndrittelprüfungen).

Mit der Neuregelung wird festgelegt, daß die Zahlung der umgewerteten Invalidenrente endet, wenn Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr vorliegt. Damit sind die bisher erforderlichen Feststellungen zum Lohndrittel entbehrlich. Zukünftig ist von den Rentenversicherungsträgern nur noch zu prüfen, ob, wie bei Beziehern von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten im bisherigen Bundesgebiet auch, die Gesundheit nicht wieder soweit hergestellt ist, daß Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Hinsichtlich der Zahlung von Invalidenrenten als Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten bleibt es bei der bisherigen, ausschließlich am Hinzuverdienst orientierten Regelung. Hinsichtlich der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher einer als Erwerbsunfähigkeitsrente geleisteten Invalidenrente treten keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung ein (Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, mindestens 400 Deutsche Mark). Versicherte, die eine als Berufsunfähigkeitsrente geleistete Invalidenrente beziehen, können wie Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen des verbliebenen Leistungsvermögens unbegrenzt hinzuverdienen. Personen, die nach dem am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften die Voraussetzungen für den Bezug für Blindengeld und Sonderpflegegeld erfüllt haben, können weiterhin neben der als Berufsunfähigkeitsrente geleisteten Invalidenrente unbegrenzt hinzuverdienen. Beziehern einer nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführten Rente wird die Rente entsprechend der bisherigen Regelungsabsicht solange gezahlt, wie die maßgebenden leistungsrechtlichen Voraussetzungen des jeweiligen Zusatz- oder Sonderversorgungssystems vorliegen oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der vor der Überführung die Leistung gezahlt hat.

*Zu c)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 22 (§ 307 a)**

*Zu a)*

Die Umwertung von über 4 Millionen Bestandsrenten konnte nur in einem maschinellen Verfahren auf der Grundlage der vorhandenen Daten erfolgen. Die Regelung des § 307 a orientiert sich deshalb an dem vorhandenen, maschinell verarbeitungsfähigen Datenmaterial. Während der Gesetzgebungsarbeiten wurde davon ausgegangen, daß Angaben über die Monate der Beitragszahlung zur FZR vorliegen. Dies führte zu der Regelung des § 307 a Abs. 2 Nr. 1

Buchstabe b. Wie sich erst jetzt herausstellt, enthalten die der Rentenbewertung zugrunde gelegten Zeiten auch Zeiten der Zugehörigkeit zur FZR, in denen Beiträge nicht entrichtet worden sind. Eine Unterscheidung dieser Zeiten von den tatsächlichen Beitragszeiten zur FZR ist nur unter Einschaltung der Sachbearbeitung möglich. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese aufwendige Verwaltungsarbeit ausgeschlossen werden.

*Zu b)*

Die Ergänzung stellt sicher, daß im Hinterbliebenenfall eine Neuberechnung nur erfolgt, wenn Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Rentenbeginn weitere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben.

*Zu c)*

Die Regelungen ermöglichen den Rentenversicherungsträgern im Interesse einer zügigen Überprüfung der Renten älterer Berechtigter auf die Richtigkeit der bei der Umwertung zugrunde gelegten Daten jahrgangsweise vorzugehen. Damit wird sichergestellt, daß die Renten gerade der ältesten Berechtigten zuerst überprüft werden können. Dies schließt eine Überprüfung auch anderer Renten in Sonderfällen nicht aus.

**Zu Nummer 23 (§ 307 b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 24 (§ 307 c)**

Die Regelung trägt den Beweisschwierigkeiten Rechnung, die sich für ehemals zusatz- oder sonderversorgte Personen bei der Kontenklärung ergeben können, wenn sowohl bei den Berechtigten als auch bei den Versorgungsträgern und sonstigen Stellen Unterlagen nicht mehr oder nicht mehr vollständig vorhanden sind. Die Rentenversicherungsträger fordern die Berechtigten zur Übersendung der bei ihnen vorhandenen Unterlagen auf.

Insoweit abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches wird geregelt, daß die Rentenversicherungsträger bei der Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen von den bei ihnen vorhandenen Daten und Unterlagen und den glaubhaften Angaben der Berechtigten über Art und Dauer der ausgeübten Beschäftigung sowie über den nach Anlage 14 zum SGB VI maßgebenden Bereich oder auch der Verdienste auszugehen haben.

Die Regelung führt wegen des Verzichts auf langwierige Ermittlungen zu einer erheblichen Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und damit zu einer wesentlichen Verkürzung der Bearbeitungszeiten. Sie trägt den Beweisschwierigkeiten vor allem der

großen Anzahl hochbetagter Berechtigter Rechnung.

#### Zu Nummer 25 (§ 311)

Die Änderung korrigiert ein redaktionelles Versehen und stellt klar, daß für Witwen- und Witwerrenten 60 % des für Versichertenrenten geltenden Mindestgrenzbetrages maßgebend sind.

#### Zu Nummer 26 (§ 315 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung im § 302 a. Die derzeit geltende Fassung der Vorschrift stellt bei der Ermittlung des Auffüllbetrages auf den im Dezember 1991 geleisteten, nach dem seinerzeit geltenden Rentenrecht noch zustehenden Rentenbetrag ab. Mit der vorgeschlagenen Änderung zu § 302 a sollen die Voraussetzungen für die Leistung von umgewerteten Invalidenrenten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung modifiziert werden. Deshalb muß bei der Ermittlung des Auffüllbetrages auch der Rentenbetrag berücksichtigt werden, der aufgrund der Regelung des § 302 a gezahlt wird.

#### Zu Nummer 27 (Überschrift 8. Unterabschnitt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 28 (§ 319 a)

Die bisherige Vorschrift des § 319 a war in hohem Maße auslegungsbedürftig. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird die mit der Regelung des Rentenzuschlags verfolgte Zielsetzung präzisiert. Es wird klargestellt, daß bei der Ermittlung des Rentenzuschlags der Monatsbetrag der nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechneten Rente mit dem Betrag zu vergleichen ist, der sich nach Anwendung des Übergangsrechts für die Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, einschließlich der darin enthaltenen Regelungen der §§ 41 bis 43 über das Zusammentreffen von Renten, ergibt. Der ermittelte Rentenzuschlag endet, wenn die Voraussetzungen für eine Rente nach dem Übergangsrecht nicht mehr vorliegen. Macht der Versicherte den Anspruch auf eine Teilrente nach SGB VI geltend, ist bei der Ermittlung des Rentenzuschlags vom Monatsbetrag der Vollrente auszugehen. Unterschreitet aufgrund des Teilrentenbezugs die Gesamtleistung (eine oder mehrere Renten) nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch diejenige nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, besteht Anspruch auf einen Übergangszuschlag (§ 319 b).

#### Zu Nummer 29 (§ 319 b)

Die bisherige Regelung des § 45 Artikel 2 Rentenüberleitungsgesetz war nach Aussagen der Rentenversicherungsträger nicht ohne Einschaltung der Sachbearbeitung und Durchführung komplizierter Vergleichsberechnungen umsetzbar. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, daß das mit der bisherigen Regelung verfolgte Regelungsziel in einem maschinellen Verfahren umgesetzt werden kann. Die Regelung legt fest, daß stets die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte Gesamtleistung (eine oder mehrere Renten) geleistet wird. Ist die Gesamtleistung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch niedriger als die Gesamtleistung nach den Vorschriften des Artikels 2 des Rentenüberleitungsgesetzes, wird zusätzlich ein Übergangszuschlag in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach den Vorschriften des Artikels 2 und der Gesamtleistung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt. Im Ergebnis wird sichergestellt, daß der nach den Vorschriften des Artikels 2 des Rentenüberleitungsgesetzes ermittelte Betrag der Gesamtleistung gezahlt wird. Ändert sich die Gesamtleistung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (z. B. durch Rentenanpassungen oder im Wege der Einkommensanrechnung), ist der Übergangszuschlag neu zu ermitteln.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets)

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Der Regelungsinhalt dieses Kapitels soll in den neuen § 319 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch übernommen werden (vgl. Begründung zu § 319 b).

#### Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift stellt klar, daß auf das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, das nicht Bestandteil des Sozialgesetzbuches ist, die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden sind.

#### Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Vorschrift stellt klar, daß für das Vorliegen von Invalidität entsprechend dem ehemalige DDR-Rentenrecht ausschließlich die in den §§ 58 und 59 der Rentenverordnung geregelten persönlichen Voraussetzungen maßgeblich sind.

**Zu Nummer 4 (§ 11)**

Nach der derzeit geltenden Fassung der Vorschrift setzt der Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente voraus, daß der Verstorbene die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung erfüllt hatte. Dies entspricht nicht den bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des ehemaligen DDR-Rentenrechts. Die Neufassung der Vorschrift stellt sicher, daß Anspruch auf Zusatzwitwenrente und Zusatzwitwerrente auch in den Fällen besteht, in denen der Verstorbene die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung nicht erfüllt hat, aber rentenrechtliche Zeiten zur FZR hat.

**Zu Nummer 5 (§ 12)**

Die Neufassung stellt klar, daß entsprechend dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden ehemaligen DDR-Rentenrecht der Anspruch auf Bergmannswitwenrente und Bergmannswitwerrente voraussetzt, daß nicht nur die Witwe oder der Witwer die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllen, sondern auch der Verstorbene die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt haben muß.

**Zu Nummer 6 (§ 15)**

Die Vorschrift stellt klar, daß entsprechend dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden DDR-Rentenrecht Anspruch auf Zusatzwaisenrente auch dann besteht, wenn der verstorbene Elternteil die Voraussetzungen für eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung nicht erfüllt, aber rentenrechtliche Zeiten zur FZR hat.

**Zu Nummer 7 (§ 19)****Zu a)**

Die Änderung zu Nummer 4 stellt klar, daß Zeiten der Schulausbildung, Lehrausbildung oder eines Direktstudiums als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten, wenn sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres zurückgelegt worden sind.

Die derzeit geltende Nummer 7 regelt die Gleichstellung von Zeiten des Militärdienstes mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Begriff „Militärdienst“ wurde aus dem ehemaligen DDR-Rentenrecht übernommen. Nach ständiger Verwaltungspraxis in der ehemaligen DDR wurden unter den Begriff „Militärdienst“ sowohl Zeiten des militärischen Dienstes als auch Zeiten des militärähnlichen Dienstes subsumiert. Die Rentenversicherungsträger legen den Begriff „Militärdienst“ gegenwärtig als militärischen Dienst im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz aus. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß entsprechend der Verwaltungspraxis in der ehemaligen DDR auch Zeiten des mili-

tärähnlichen Dienstes im Sinne des § 3 Bundesversorgungsgesetz den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt werden.

**Zu b)**

Das Datum „1. Juli 1995“ geht auf die ursprüngliche, dem Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages entsprechende Konzeption des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets zurück. Danach sollte die Vertrauensschutzregelung für Personen gelten, deren Rente bis zum 30. Juni 1995 beginnt. Dementsprechend wurden in § 19 Abs. 3 Zeiten der Betreuung von ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen vor dem 1. Juli 1995 den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt. Aufgrund des in der 2. Lesung eingebrachten gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP (BT-Drucksache 12/829) wurde die Geltungsdauer des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. In diesem Zusammenhang wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens versäumt, das Datum im § 19 Abs. 3 entsprechend zu ändern. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Korrektur entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung der Vorschrift vorgenommen.

**Zu Nummer 8 (§ 22)**

Vergleiche Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a.

**Zu Nummer 9 (§ 24)**

Die derzeit geltende Regelung entspricht nicht in vollem Umfang dem bisherigen § 13 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur FZR-Verordnung. Diese Vorschriften des ehemaligen DDR-Rentenrechts wurden nicht in das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets übernommen, was faktisch zu einer zeitlichen Begrenzung für Angehörige von Sonderversorgungssystemen führte. Dies entspricht nicht der Konzeption des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes. Nach diesem Gesetz werden für bestimmte Personengruppen, die einem Sonderversorgungssystem angehört haben, wertmäßige Begrenzungen vorgenommen. Eine zusätzliche zeitliche Begrenzung erfolgt nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen somit der Angleichung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets an die Konzeption des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes. Für die Bewertung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem, in denen Beiträge über 60 Mark monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt worden sind, sind die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz ermittelten Verdienste über 600 Mark monatlich zugrunde zu legen (§ 38 Abs. 4).

**Zu Nummer 10 (§ 26)**

Das Beweisverfahren für die Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten war im ehemaligen DDR-Rentenrecht nicht geregelt. Die Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger der ehemaligen DDR war bei der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten relativ großzügig. Da bei der Anwendung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden ist, können rentenrechtliche Zeiten nach dem Übergangsrecht nur anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise erbracht worden sind. Dagegen ist bei der Anwendung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch die Glaubhaftmachung von Zeiten möglich. Dies hat zur Folge, daß Zeiten im Rahmen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden, im Rahmen des Übergangsrechts jedoch nicht anerkannt werden können. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine Angleichung des Beweisverfahrens erreicht, was für die Betroffenen unbillige Ergebnisse ausschließt und für die Versicherungsträger den Verwaltungsaufwand mindert.

**Zu Nummer 11 (§ 28)**

Die Änderung entspricht der Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger bei der Durchführung des ehemaligen DDR-Rentenrechts, wonach bei der Berechnung von Renten wegen Todes — wie bei der Berechnung von Renten nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch — der Zuschlag für Untertätigkeit berücksichtigt wird.

**Zu Nummer 12 (§ 38)***Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift stellt klar, daß bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens für Zusatzrenten aus der FZR nur das bis zum 30. Juni 1990, dem Zeitpunkt der Schließung der FZR, erzielte Einkommen berücksichtigt wird.

*Zu Buchstabe b*

Mit der vorgesehenen Änderung zu § 26 soll die Glaubhaftmachung von Zeiten auch im Rahmen des Artikels 2 zugelassen werden. Für glaubhaft gemachte Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit kann bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens die Regelung des § 31 Abs. 4 entsprechend angewendet werden. Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens für Zusatzrenten aus der FZR sollen glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit dem gleichen Verdienst bewertet werden, wie bei der Berechnung der Renten nach dem SGB VI. Dabei ist von den sich aus den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI ergebenden Werten auszugehen, die — nach Umwertung auf Ost-Niveau die Beitrags-

bemessungsgrenze der Sozialpflichtversicherung in Höhe von 600 Mark/monatlich überschreiten.

*Zu Buchstabe c*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung durch Buchstabe b.

**Zu Nummer 13 (§ 41)**

Durch die Vorschrift wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Entgegen der ursprünglichen Konzeption des Artikels 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages wurden die Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets auf den Stand 31. Dezember 1991 erhöht (§ 39). Die Erhöhung des Mindestbetrages der als zweite Leistung zu zahlenden Witwenrenten oder Witwerrenten von 50 auf 128 DM entspricht dieser Zielsetzung (vgl. § 16 Rentenangleichungsgesetz).

**Zu Nummer 14 (Sechstes Kapitel)**

Der Regelungsinhalt dieses Kapitels soll in den neuen § 319 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übernommen werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 34).

**Zu Artikel 3 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Vorschrift regelt die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung wie bei den anderen Zusatzversorgungssystemen. Sie ist erforderlich, weil sich aus der Zurückstellung der Überführung ein späterer Überführungstermin ergibt.

**Zu Nummer 2 (§ 5)***Zu a)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

*Zu b)*

Es hat sich herausgestellt, daß in Fällen, in denen ehemalige Angehörige von Zusatzversorgungssystemen nach den Regelungen der ehemaligen DDR „illegal“ übersiedelt sind, der treuhänderischen Verwaltung auch Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen unterlagen, die zusammen mit dem übrigen Vermögen an den Staatshaushalt abgeführt und auf der Grundlage des Vermögensgesetzes

vom 10. Oktober 1990 unter Berücksichtigung von Artikel 10 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion umgestellt im Verhältnis 2 : 1 ausbezahlt sind. In derartigen Fällen kann mangels eines persönlichen Antrags des Berechtigten auf Beitragserstattung von einer solchen nicht ausgegangen werden. Sofern über die Auszahlung des Vermögens und damit auch der Beiträge bereits rechtskräftig entschieden ist, soll es hierbei sein Bewenden haben. Sofern eine Auszahlung noch nicht erfolgt ist, ist die entsprechende Beitragssumme zur Finanzierung der Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche oder Anwartschaften zu verwenden. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Berechtigte durch die Auszahlung an ihn nicht ungerechtfertigt begünstigt wird.

### Zu Nummer 3 (§ 6)

#### Zu a)

Mit der Neufassung der Absätze 2 bis 4 werden die Regelungen über die Berücksichtigungsfähigkeit von Einkommen bei der Rentenberechnung modifiziert. Danach soll der Rentenberechnung ein in bestimmten Versorgungssystemen oder bestimmten Funktionen erzieltetes Einkommen auch dann bis zu einem dem 1,4fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts entsprechenden Betrages in voller Höhe zugrunde gelegt werden, wenn ein Einkommen bis zu einem jeweils dem 1,6fachen des Durchschnittsentgelts entsprechenden Betrag erzielt wurde. Diese Grenzbeträge ergeben sich für die einzelnen Jahre aus der neuen Anlage 8. Überstieg das Einkommen während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem in Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungssystem oder der Ausübung der in Absatz 2 oder 3 genannten Funktionen den jeweiligen Grenzbetrag der Anlage 8, soll bei der Rentenberechnung als Verdienst das Einkommen oberhalb des 1,6fachen des Durchschnittsentgelts in der Höhe berücksichtigt werden, die sich ergibt, wenn das Doppelte des den jeweiligen Betrag übersteigenden Einkommens teils von dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 abgezogen wird. Dabei darf der in Anlage 5 ausgewiesene, dem jeweiligen Durchschnittsentgelt entsprechende Betrag nicht unterschritten werden. Die Neuregelung führt damit in den Einkommenbereichen über dem 1,4fachen und unter dem 1,8fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts zu einer größeren Berücksichtigungsfähigkeit von Einkommen bei der Rentenberechnung und damit zu entsprechend höheren Renten der Berechtigten, weil der Rentenberechnung immer ein über dem jeweiligen Durchschnittsentgelt liegender Betrag zugrunde zu legen ist. Damit ergibt sich für Berechtigte, die ein Einkommen über dem 1,4fachen und bis zum 1,6fachen des Durchschnittsentgelts erzielt hatten, für diese Zeit ein gegenüber der geltenden Regelung um 40 v. H. höherer Rentenertrag und für Personen mit einem dem 1,7fachen des Durchschnittsentgelts entsprechenden Einkommen noch immer ein um 20 v. H. höherer Rentenertrag. Nach wie vor soll es aber dabei bleiben, daß in bestimmten Funktionen bezogene hohe Einkommen nicht zu überdurchschnittlich hohen Renten

führen. Deshalb soll in diesen Fällen bei einem das 1,8fache des Durchschnittsentgelts übersteigenden Einkommen der Rentenberechnung weiterhin als Verdienst der dem jeweiligen Durchschnittsentgelt entsprechende Betrag zugrunde gelegt werden.

Absatz 3 erstreckt die Neuregelung des Absatzes 2 über die Berücksichtigungsfähigkeit von Einkommen bei der Rentenberechnung auch auf die Tätigkeit in solchen leitenden Funktionen, während deren Ausübung nach geltendem Recht höchstens ein dem Durchschnittsentgelt entsprechender Betrag berücksichtigtsfähig ist. Damit ergibt sich auch für Zeiten der Ausübung solcher Funktionen, in denen ein Einkommen unter dem 1,8fachen des Durchschnittsentgelts bezogen wurde, ein bis zu 40 v. H. höherer Rentenertrag. Zusätzlich sieht Absatz 3 nunmehr eine Einkommensbegrenzung für die Personengruppe der Direktoren oder Leiter von pädagogischen Einrichtungen im Bereich der Volks- und Berufsbildung nicht mehr vor. Auch für Personen, die ehrenamtlich auf der Ebene der Gemeinden, Kreise, Städte oder Stadtbezirke eine Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat oder in einer Partei ausgeübt haben, soll für diese Zeit eine Einkommensbegrenzung nicht mehr erfolgen.

Absatz 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu b)

In Absatz 6 wird ergänzend klargestellt, daß für die Feststellung von Einkommensbegrenzungen der nach Anwendung von § 256b SGB VI sich ergebende Verdienst maßgebend ist.

#### Zu c)

Der neu eingefügte Absatz 6a enthält eine Regelung, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen ein Teil des Einkommens nur glaubhaft gemacht werden kann. Nicht das gesamte Einkommen, sondern lediglich der glaubhaft gemachte Einkommensanteil wird zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

### Zu Nummer 4 (§ 7)

In der Zeit nach der Verwaltungsreform in der ehemaligen DDR ergab sich zum Teil parallel zu ähnlichen Entwicklungen in der ehemaligen Sowjetunion eine Konsolidierungsphase etwa von 1952 bis 1957, die durch wechselnde Zuordnungen von Dienstbereichen geprägt war, obwohl sich Struktur- und Aufgabeninhalt dieser Dienstbereiche kaum änderten.

So wurde das Ministerium für Staatssicherheit durch Ministerratsbeschluß vom 23. Juli 1953 als Staatssekretariat für Staatssicherheit dem Ministerium des Innern (MdI) unterstellt und durch Ministerratsbeschluß vom 24. November 1955 (GBl. 1956, S. 1) wieder verselbständigt.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern der ehemaligen DDR wurden

die Deutsche Grenzpolizei  
vom 16. Mai 1952 bis 31. Januar 1957,  
die Transportpolizei  
vom 1. Januar 1953 bis 31. Januar 1957 und  
Volkspolizei-Bereitschaften  
vom 1. April 1955 bis 31. Januar 1957

dem Ministerium für Staatssicherheit bzw. dem Staatssekretariat für Staatssicherheit im Ministerium des Innern unterstellt.

Diese vorübergehend wechselnden formalen Zuordnungen können nach dem Sinn des Einigungsvertrags und dieses Gesetzes keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Zuordnung der Angehörigen dieser Bereiche zu Sonderversorgungssystemen haben. Deshalb wird mit der Anfügung des Absatzes 3 in § 7 klargestellt, daß Zeiten der Tätigkeit im Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern dem Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 zuzuordnen sind, Zeiten der Tätigkeit bei der Deutschen Grenzpolizei, der Transportpolizei und den Volkspolizei-Bereitschaften jedoch dem Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 zugeordnet bleiben.

#### Zu Nummer 5 (§ 8)

##### Zu a)

Die Ergänzung von Absatz 1 stellt sicher, daß die Versorgungsträger die bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorhandenen Angaben zu nutzen haben, die zur Feststellung der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 erforderlich sind.

##### Zu b)

Folgeänderung aus der Überführung der in Versorgungssystemen der ehemaligen DDR-Parteien erworbenen Ansprüche und Anwartschaften.

##### Zu c)

Die Vorschrift ermächtigt die Versorgungsträger Vereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu treffen. Der Regelungsbedarf hat sich im Zuge der Vorbereitungen für die Datenübermittlung bzw. Entgeltmitteilung ergeben. Z. B. waren Angehörige der kasernierten Volkspolizei ab 1953 im Sonderversorgungssystem der Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzuges, wurden 1957 jedoch in die Sonderversorgung der Nationalen Volksarmee übernommen. Mit dem Wechsel der Versorgungssysteme sind jedoch frühere Personal- und Besoldungsunterlagen nicht übergeben worden, so daß Zeiten in diesen Versorgungssystemen im Auftragswege ermittelt werden, um unvertretbare Verzögerungen bei der Feststellung der Zeiten und Entgelte zu vermeiden, die aufträten, wenn mehrere Versorgungsträger für jeweils kurze Zeiträume die entsprechenden Bescheide zu erlassen bzw. Mitteilungen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzugeben hätten.

Die weiteren Regelungen in Absatz 6 entsprechen ebenfalls Bedürfnissen der Praxis und stellen klar, daß zwischen den Rentenversicherungsträgern vereinbarte Verfahren vorgesehen werden können. Hierdurch wird sichergestellt, daß entsprechend den allgemeinen organisationsrechtlichen Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der für die Durchführung der Versicherung zuständige Rentenversicherungsträger auch nach der Überführung der Anwartschaften für die Durchführung der Versicherung zuständig bleibt und die Leistungen feststellt. Auch Sonderzuständigkeiten, wie z. B. die der Bundesknappschaft, bleiben bestehen. Die Rechtsqualität der festgestellten Leistungen oder Leistungsteile als Aufwendungen aufgrund der Überführung nach diesem Gesetz ändert sich aufgrund der Feststellung durch einen anderen Rentenversicherungsträger als die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht.

Absatz 7 strafft und verkürzt das Verwaltungsverfahren bei der vorgeschriebenen Neuberechnung der Bestandsrenten aus überführten Ansprüchen aus Versorgungssystemen nach 307c SGB VI. Die Versorgungsträger haben die erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden und der von dem Berechtigten zur Verfügung gestellten Unterlagen zu treffen. Zusätzlich zu den dadurch nachgewiesenen Zeiten und Entgelten sind weitere Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte glaubhaft vorbringt, daß er entsprechende Zeiten in dem Versorgungssystem zurückgelegt hat. Bei der Entgeltfeststellung wird insbesondere den Versorgungsträgern für die Sonderversorgungssysteme ermöglicht, den Verdienst auf der Grundlage der — vorhandenen — Besoldungsvorschriften, tariflichen Regelungen oder vergleichbaren Vorschriften zu ermitteln. Ist den Versorgungsträgern die Feststellung des Verdienstes für einen Teil der Versicherungszeit auch danach nicht möglich, ist der Verdienst entsprechend § 256 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln.

In Absatz 8 wird geregelt, daß bei dem Versorgungsträger vorliegende Unterlagen über Zeiten außerhalb des Sonderversorgungssystems dem Rentenversicherungsträger zu übermitteln sind, damit dieser rentenrechtliche Zeiten vor oder nach der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem feststellen kann.

#### Zu Nummer 6 (§ 10)

##### Zu a)

Die Regelung trägt der vom Bundessozialgericht bereits bei der vorläufigen Begrenzung von Zahlbeträgen für erforderlich gehaltenen Differenzierung der Höchstbeträge unter dem Gesichtspunkt Rechnung, ob bei der Rentenberechnung das Einkommen in vollem Umfang berücksichtigt werden kann. Für Personen, für die im Juli 1991 bereits vorläufige Höchstbetragsbegrenzungen galten, bleibt es bei den bisherigen Höchstbeträgen. Neue Höchstbeträge werden eingeführt für die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Zusatzversicherungen bei Versichertenrenten und Ren-

ten an hinterbliebene Ehegatten von Versicherten, die im Juli 1991 von Personen bezogen wurden, für die Höchstbetragsbegrenzungen nicht galten. Dabei erscheint eine Erhöhung des Höchstbetrages um rd. ein Drittel sowohl sachgerecht als auch ausreichend, um in ihm bereits die Relationen der Rentenhöhen zu verdeutlichen, die sich unter Berücksichtigung der typischerweise gegebenen Situation, daß Einkommensbegrenzungen nicht für alle Pflichtbeitragszeiten gelten, nach Anwendung der Begrenzungsregelungen des § 6 bzw. bei voller Berücksichtigungsfähigkeit des erzielten Einkommens ergeben können. Darüber hinaus entspricht der Höchstbetrag von 2 700 DM/Monat in etwa dem Durchschnittsbetrag aus Rente und Zusatzversorgung bei einem repräsentativen Bruttoentgelt zwischen 3 000 M und 3 500 M und einer Versorgungszusage zwischen 60 v. H. und 80 v. H. dieses Entgelts zusammen mit der Rente aus der Sozialpflichtversicherung von 340 M/Monat zum Zeitpunkt der Schließung der Zusatzversorgungssysteme (30. Juni 1990).

#### Zu b)

Die Regelung dient der Klarstellung im Hinblick auf sozialgerichtliche Entscheidungen, nach denen auf die Zahlung der Leistung im Zeitpunkt der Einstellung abgestellt werden soll, so daß bei überführten Renten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig wäre und nicht — wie vom Gesetzgeber beabsichtigt — der vor der Überführung zuständige Versorgungsträger.

#### Zu Nummer 7 (§ 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nummer 8 (§ 13)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß auch Invaliden- und Dienstbeschädigungsteilrenten während eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland ruhen.

#### Zu Nummer 9 (§ 14)

Die Vorschrift regelt die Neuberechnung von Renten ehemaliger Angehöriger der Zusatzversorgungssysteme der Parteien der ehemaligen DDR. Sie ist erforderlich, weil durch die Nachholung der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus diesen Systemen die Überführung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Sechste Buch Sozialgesetzbuch bereits gilt. Dadurch müssen Neuberechnungen sowohl für Fälle geregelt werden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bereits eine Versorgungsleistung bezogen wurde, als auch für solche Fälle, in denen Anspruch auf eine Versorgungsleistung erst nach diesem Zeitpunkt entstand oder ein Anspruch auf die Versorgungsleistung nicht bestand, weil nur die Voraussetzungen für die Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt waren.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Rente unter Berücksichtigung der in einem Zusatzversorgungssystem der ehemaligen DDR-Parteien erworbenen Ansprüche nach den allgemein für den Personenkreis mit überführten Anwartschaften aus einem Zusatzversorgungssystem geltenden Regelungen neu zu berechnen ist, und zwar unabhängig davon, ob Anspruch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem bestand, wenn der Anspruch auf Rente vom 1. Januar 1992 bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstand oder entsteht.

Absatz 2 regelt die Neuberechnung der bis zum 31. Dezember 1991 entstandenen Renten- und Versorgungsansprüche. Für Rentenbezugszeiten nach 1991 wurde in diesen Fällen die Sozialpflichtrente unter Anwendung von §§ 307 a, 315 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch umgewertet; die Zusatzversorgung wurde getrennt ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Einbeziehung in die Krankenversicherung notwendigen Erhöhung um 6,84 Prozent gezahlt. Dies ist rückwirkend für die Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung zu korrigieren, damit eine Gleichbehandlung mit anderen ehemals zusatzversorgten Personen erfolgt. Die Regelungen über die Behandlung von Nachzahlungsbeträgen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die aufgrund der bisherigen Nichtberücksichtigung der Krankenversicherung sich ergebenden Nachzahlungsbeträge ausgezahlt werden können und damit nachträglich die Gleichbehandlung im Hinblick auf Belastungen durch Krankenversicherungsbeiträge erreicht wird.

Absatz 3 regelt die Neuberechnung der in der Zeit von Januar 1992 bis zum Tag vor Inkrafttreten entstandenen Renten- und Versorgungsansprüche. Diese Renten wurden unter Anwendung der bisherigen Übergangsregelung berechnet; zusätzlich erhielt der Berechtigte eine auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts berechnete Zusatzversorgung. Bei der Zusatzversorgung wurde als Rente der Betrag berücksichtigt, der sich nach den Vorschriften der 1. Renten-VO 1979 ergeben hätte. Die Anwendung der Vertrauensschutzregelung des § 4 Abs. 4 ist bei dieser Renten Neuberechnung nachzuholen.

Absatz 4 regelt die Neuberechnung der vom 1. Januar 1992 an entstandenen Rentenansprüche, neben denen Anspruch auf eine Versorgungsleistung nicht bestand oder besteht. Bei der Renten Neuberechnung können sich Nachzahlungsbeträge ergeben, weil nunmehr gegebenenfalls auch höhere Verdienste als das jeweilige Durchschnittsentgelt bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden können.

#### Zu Nummer 10 (§ 15)

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß alle noch vorhandenen finanziellen Mittel, die in speziellen Fonds für die soziale Sicherung ehemaliger hauptamtlicher Mitarbeiter von Parteien der ehemaligen DDR bestimmt waren, und am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes noch vorhanden sind, auch nach der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften dieser

Personengruppe in die Rentenversicherung für diesen Zweck eingesetzt werden. Wie die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR festgestellt hat, sind lediglich bei der SED/PDS in Form des Rentenfonds entsprechende Mittel vorhanden (bei den anderen Parteien der ehemaligen DDR erfolgte die Zahlung der Leistungen über die Staatliche Versicherung, an die auch die Beiträge der Mitarbeiter abgeführt worden waren, so daß Rücklagen zum Zweck der Sicherung der Ansprüche auf Zusatzversorgungsleistungen nicht gebildet worden waren). Diese Mittel können auch weiterhin für die Finanzierung von Rentenleistungen eingesetzt werden, gleichzeitig können die Parteien nicht in einem über das für Zwecke der Finanzierung von Rentenleistungen vorhandene Vermögen hinaus zur Finanzierung von Renten herangezogen werden. Die Inanspruchnahme weiterer Mittel der Parteien ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Damit ist Regelungsinhalt der Vorschrift im Ergebnis der Übergang des Bestandes des ehemaligen SED/PDS-Rentenfonds auf die Bundesrepublik Deutschland, so daß die Mittel für die Erstattung der Überführungsaufwendungen für dieses Zusatzversorgungssystem den Bund insoweit nicht belasten. Für die Übergangszeit bis zum Beginn der laufenden Zahlung der neu berechneten Rente werden die bisherigen Zusatzversorgungsleistungen weiterhin aus dem Rentenfonds gezahlt.

#### Zu Nummer 11 (§ 16)

Leistungen zur Rehabilitation sind erstattungsfähige Aufwendungen. Um zu vermeiden, daß durch zeitaufwendige Ermittlungen des auf der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Versorgungssystemen beruhenden Anteils der Aufwendungen zur Rehabilitation Verzögerungen bei der Bearbeitung entsprechender Anträge entstehen und um den Arbeitsaufwand bei den Rentenversicherungsträgern so gering wie möglich zu halten, wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Rechtsverordnung auch eine pauschale Erstattung für Aufwendungen zur Rehabilitation vorzusehen.

#### Zu Nummer 12 (Anlage 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nummer 13 (Anlage 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nummer 14 (Anlage 7)

Mit der Erweiterung der Anlage 7 werden durch die Änderung in Nummer 1 alle Personen, die bei Einrichtungen in Kreisen, Städten, Stadtbezirken oder Ge-

meinden tätig waren und eine Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat nicht hauptamtlich ausgeübt haben, von der Einkommensbegrenzung ausgenommen. Die Ausnahme der Nummer 11 ergibt sich aus Gleichbehandlungsgründen und infolge der Überführung der in Zusatzversorgungssystemen der Parteien erworbenen Ansprüche oder Anwartschaften.

#### Zu Nummer 15 (Anlage 8)

Anlage 8 weist den Betrag des 1,6fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts aus.

#### Zu Artikel 4

(Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz)

#### Zu § 1

Absatz 1 regelt, daß das Gesetz die Ansprüche und Anwartschaften, die nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena erworben wurden, umfaßt.

Absatz 2 bestimmt, daß die nach den Pensionsstatut erworbenen Ansprüche und Anwartschaften denen aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR (Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) gleichgestellt werden, wenn der Anspruchs- oder Anwartschaftsberechtigte dies beantragt.

Absatz 3 legt fest, wer zur Antragstellung berechtigt ist. Dies sind neben den Personen, die aufgrund eigener Beschäftigung oder Tätigkeit Ansprüche oder Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erworben haben, auch hinterbliebenenrentenberechtigte überlebende Ehegatten und Kinder. Ferner wird geregelt, daß bei mehreren Hinterbliebenen nicht die Möglichkeit besteht, daß jeder einzelne Berechtigte einen Antrag stellt, sondern nur ein Antrag gestellt werden kann. Dies stellt sicher, daß nicht z. B. die Witwenrente ohne Berücksichtigung der Ansprüche des Verstorbenen nach dem Pensionsstatut und die Waisenrente der Kinder oder eines der Kinder unter Berücksichtigung dieser Ansprüche berechnet wird. Die Rentenberechnung muß vielmehr für alle Berechtigten einheitlich erfolgen.

Absatz 4 regelt Einzelheiten im Zusammenhang mit der Antragstellung, insbesondere die Frist innerhalb derer der Antrag gestellt werden kann. Der einmal gestellte Antrag kann nicht widerrufen werden; unabhängig von den Gründen, aus denen der Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist, kann dieser nicht später nachgeholt werden. Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Antragstellung unverzüglich der Datenstelle der Rentenversicherungsträger mitzuteilen, damit von dieser der zuständige Rentenversicherungsträger ermittelt werden kann. Die Beratung des Berechtigten über die mit der Antragstellung verbundenen Rechtsfolgen obliegt gleichfalls dem Versorgungsträger.

**Zu § 2**

Die Vorschrift bestimmt die Ernst-Abbe-Stiftung, die heute die Leistungen nach dem Pensionsstatut auszahlt, als Versorgungsträger und regelt, daß das Bundesversicherungsamt im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz die zuständige Aufsichtsbehörde ist. Ferner wird geregelt, daß die Beschäftigten des Versorgungsträgers das Sozialdatengeheimnis zu wahren haben und entsprechend zu verpflichten sind.

**Zu § 3**

Absatz 1 regelt, daß durch die aufgrund des Antrags erfolgte Gleichstellung ein Anspruch auf Neuberechnung der Rente in grundsätzlich gleicher Weise wie bei ehemals zusatzversorgten Personen begründet wird. Ebenso wie bei ehemals Zusatzversorgten nicht die Versorgung neben einer nach dem tatsächlichen Einkommen berechneten Rente weitergezahlt werden kann, kann bei dem berechtigten Personenkreis nicht zusätzlich zu der auf der Grundlage der tatsächlich bezogenen Einkommen berechneten Rente eine weitere Leistung, die Leistung nach dem Pensionsstatut, gezahlt werden. Der Berechtigte hat deshalb seinen zivilrechtlichen Pensionsanspruch gegenüber der Ernst-Abbe-Stiftung als Finanzierungsbeitrag des sich aufgrund der Berechnung nach dem tatsächlichen Einkommen ergebenden höheren Rententeils abzutreten. In den Fällen, in denen nicht eine Leistung nach dem Pensionsstatut gezahlt wird, sondern Anwartschaften auf diese Leistungen abgefunden worden sind, ist von dem Berechtigten der Abfindungsbetrag, den er selbst oder — bei Hinterbliebenen — der inzwischen verstorbene Berechtigte erhalten hat, zu zahlen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Gleichstellung von Ansprüchen, insbesondere welchen Betrag der Berechtigte an die Bundesrepublik Deutschland abzutreten hat. Für eine Übergangszeit zahlt der Versorgungsträger den Betrag der bisherigen Pensionsleistung, ggf. den vorläufig begrenzten Betrag, weiterhin an den Berechtigten aus. Hierdurch wird die verwaltungsmäßige Belastung der Rentenversicherungsträger in Grenzen gehalten, da diese nicht verpflichtet werden, bis zur erfolgten Neuberechnung der Rente die Zahlung eines Betrages in Höhe der bisherigen Pensionsleistung aufzunehmen.

Absatz 3 regelt die Einzelheiten der Gleichstellung von Anwartschaften und legt insbesondere fest, daß der Abfindungsbetrag spätestens bis zum 31. Dezember 1994 an den Versorgungsträger gezahlt sein muß, der ihn an den Bund weiterleitet. Der Versorgungsträger hat den Betrag festzustellen, der ohne Berücksichtigung der für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlten Abfindung zu zahlen ist. Den Härten, die sich für den Berechtigten daraus ergeben können, daß er über den Abfindungsbetrag zwischenzeitlich verfügt hat, wird durch Einräumung einer Teilzahlungsmöglichkeit auch über den 31. Dezember 1994 hinaus Rechnung getragen; die erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger.

Absatz 4 bestimmt, daß die Abtretung bzw. eine Verpflichtung zur Zahlung des Abfindungsbetrages gleichzeitig mit der Antragstellung zu erfolgen hat. Auch insoweit besteht eine Widerrufsmöglichkeit nicht, und zwar auch nicht für Hinterbliebene nach dem Tod des Berechtigten. Diese haben vielmehr die eingegangenen Verpflichtungen in gleichem Maße wie der Berechtigte selbst zu erfüllen.

**Zu § 4**

Die Vorschrift regelt, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen ein Antrag auf Gleichstellung nicht gestellt wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit ehemals Zusatzversorgten ist die Rente in den Fällen, in denen auch Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gezahlt oder Zeiten in einem Versorgungssystem zurückgelegt worden sind, neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt nicht rückwirkend, sondern für die Zeit ab Beginn der laufenden Zahlung der neu berechneten Rente. Zur Vermeidung von Überzahlungen werden jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem dem Rentenversicherungsträger bekannt wird, daß aufgrund der Zugehörigkeit zu dem Pensionsstatut die Rente neu zu berechnen ist, bis zu der erfolgten Neuberechnung Rentenerhöhungen nicht an den Rentenempfänger ausgezahlt. Sofern die neu berechnete Rente die vor der Neuberechnung bezogene Rente unterschreitet, wird im Wege des Besitzschutzes der bisherige Rentenbetrag weiter geleistet.

Absatz 2 legt fest, daß auch in den Fällen entsprechend zu verfahren ist, in denen ein Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut nicht mehr entstand, jedoch eine Abfindung für den Verlust der Anwartschaften gezahlt worden ist.

Absatz 3 regelt — auch für Fälle, in denen eine Rente nach Inkrafttreten beginnt —, daß der Rentenberechnung das Einkommen zugrunde zu legen ist, für das Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt worden sind. Damit wird eine Gleichbehandlung der ehemaligen Zeiss-Angehörigen mit ehemals Zusatzversorgten erreicht, bei denen die Zahlung von Beiträgen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der ehemaligen DDR für die Rentenberechnung ohne Bedeutung ist, weil die Rente unabhängig von einer Beitragszahlung nach dem auch über 600 Mark monatlich liegenden Einkommen berechnet wird. Bei ehemaligen Zeiss-Angehörigen ist zu berücksichtigen, daß sie für das über 600 Mark liegende Einkommen entweder eine Pensionsleistung oder im Wege der Kapitalisierung ihrer Anwartschaften eine entsprechend hohe Abfindung erhalten haben. Erfolgt eine Abtretung der Pensionsleistung bzw. die Zahlung der Abfindung an den Versorgungsträger nicht, bleibt es insoweit bei einer Absicherung der über 600 Mark monatlich hinausgehenden Einkommensteile außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb kann aus Gleichbehandlungsgründen durch eine Rente der Rentenversicherung zusätzlich nur der Einkommensteil bis zu 600 Mark monatlich gesichert werden. Eine mehrfache Absicherung der genannten Einkommensteile durch die Rentenversi-

cherung und durch ein anderes System ist bei ehemaligen Angehörigen von Zeiss, die den Anspruch auf Gleichstellung mit ehemals Zusatzversorgten realisieren könnten, ebensowenig möglich wie bei anderen vergleichbaren Personen.

#### Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt, daß die Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes grundsätzlich anzuwenden sind, sofern nicht wegen der bestehenden Besonderheiten ausdrücklich andere Regelungen vorgesehen sind. Die Zuständigkeit des bisherigen Rentenversicherungsträgers bleibt bestehen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Aufwendungen vom Bund zu erstatten sind.

#### Zu § 6

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Zeitpunkt der Gleichstellung der Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen. Bei Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1992 wurde neben der Rente der Rentenversicherung auch eine Leistung nach dem Pensionsstatut gewährt, so daß die Gleichstellung rückwirkend zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem Leistungen nach dem Pensionsstatut nicht mehr gewährt wurden. Die an Personen gezahlte Abfindung, deren Rente vom 1. Januar 1993 an beginnt, steht der Gleichstellung dann nicht entgegen, wenn die erhaltene Abfindung zurückgezahlt wird. Entsprechendes gilt auch für die Fälle, in denen nach früher maßgebenden Bestimmungen Anwartschaften nach dem Pensionsstatut verfallen oder abgefunden worden sind. Auch insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit ehemals Zusatzversorgten.

In Absatz 2 wird geregelt, daß in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Gleichstellung ein Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut bestand, die Neuberechnung für die Zeiten vorzunehmen ist, in denen die Voraussetzungen — auch die der ehemaligen DDR — für eine Rente der Rentenversicherung/der Sozialpflichtversicherung vorlagen.

Absatz 3 legt fest, daß vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Neuberechneten Rente eine vorläufige Begrenzung der Gesamtversorgung aus Rente und dem übergangsweise anstelle der Pensionsleistung zu zahlenden Betrag vorzunehmen ist. Auch hier erfolgt eine Gleichstellung mit ehemals Zusatzversorgten. Die Begrenzung hat — ebenso wie nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz — der Versorgungsträger vorzunehmen der insoweit die Höhe des von ihm übergangsweise zu zahlenden Betrages festzustellen hat. Sie erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen und in derselben Form wie im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit Absatz 5 und stellt insoweit sicher, daß nicht höhere Besitzstände aufrechterhalten werden, als sie für ehemals Zusatzversorgte galten.

Absatz 4 legt fest, daß die Neuberechnung rückwirkend für die Zeit des Bezugs der Leistung nach dem Pensionsstatut, längstens bis zum Zeitpunkt der Schließung des Pensionsstatuts zum 28. Februar 1991 erfolgt. Nachzahlungen erfolgen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der tatsächlich bezogenen Gesamtleistung und der für den entsprechenden Zeitraum zustehenden neu berechneten Rente.

Absatz 5 regelt, daß überzahlte Beträge nicht zurückgefordert werden und beschützt der Betrag weitergezahlt wird, auf den zuletzt vor der Neuberechnung Anspruch bestand.

#### Zu § 7

Die Vorschrift enthält die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Regelungen über Mitteilungspflichten insbesondere des Versorgungsträgers, der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz beliehener Unternehmer ist.

Die in Absatz 1 festgelegten Mitteilungspflichten über die Personen, die Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Pensionsstatut haben, über die erfolgte Antragstellung, die Höhe der abgetretenen Pensionsleistung oder des Abfindungsbetrages sowie die Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Pensionsstatut und die Höhe der Entgelte ist erforderlich, damit die Datenstelle der Rentenversicherungsträger den für die Durchführung der Gleichstellung zuständigen Versicherungsträger ermitteln und diesem die Neuberechnung oder die erstmalige Berechnung einer Rente unter Berücksichtigung der in dem Pensionsstatut zurückgelegten Zeiten ermöglichen kann. Soweit Daten an das Bundesversicherungsamt zu übermitteln sind, werden diese für die Feststellung der wegen der Gleichstellung entstehenden Aufwendungen benötigt. Die Mitteilungsverpflichtungen sind auf die unverzichtbaren Daten beschränkt.

Absatz 2 regelt korrespondierend die erforderliche Mitwirkung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger.

Durch die Regelung des Absatzes 3 wird der Rentenversicherungsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger den Beginn der laufenden Zahlung der neu berechneten Rente mitzuteilen, damit dieser die Zahlung des übergangsweise weitergezahlten Betrages einstellen kann.

#### Zu § 8

Die Vorschrift legt fest, daß die Aufwendungen, die den Rentenversicherungsträgern aus der Gleichstellung entstehen, diesen vom Bund in gleichem Umfang wie Aufwendungen aus der Überführung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz erstattet werden.

Die Regelung des Absatzes 2 ist erforderlich, um wegen der Abtretung von Leistungen nach dem Pensionsstatut den zu erstattenden Betrag ermitteln zu können.

Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung und setzt auch die monatlichen Vorschüsse fest.

#### **Zu Artikel 5** (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

#### **Zu Artikel 6** (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

##### **Zu Nummer 1** (Artikel I § 111)

Ergänzung der Bußgeldvorschrift aufgrund der Rechtsänderung in Nummer 2.

##### **Zu Nr. 2** (Artikel II § 15 b)

###### **Zu Absatz 1**

Als Lohnunterlagen werden die für jeden Beschäftigten nur einmal vorhandenen Daten, z. B. auch Angaben über Lohnveränderungen, verstanden. Von der Vorschrift nicht erfaßt werden sollen die bei jeder Lohnabrechnung angefallenen Listen mit den Entgelten aller Beschäftigten.

In der ehemaligen DDR waren Lohnunterlagen bis zu zwei Jahren nach Rentenbeginn aufzubewahren. Die dem zugrunde liegende Vorschrift ist nach dem Einigungsvertrag nicht übergeleitet worden. Die Regelung bestand unabhängig von der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Eintragung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung. Eintragungen in diesen Ausweis sind bis zum 31. Dezember 1991 vorgenommen worden; sie waren stets auf die Beitragsbemessungsgrenze zu begrenzen. Ab 1. Januar 1992 sind die Träger der Rentenversicherung zur Datenspeicherung und Kontenklärung verpflichtet. Für die Rentenberechnung werden aufgrund von § 256 a Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 6 und 7 i. V. m. Anlagen 3, 4, 5 und 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in jedem Einzelfall die persönlichen Arbeitsverdienste bzw. Arbeitsentgelte in ihrer tatsächlichen Höhe benötigt. Da davon ausgegangen wird, daß die Datenspeicherung und Kontenklärung in 15 Jahren beendet sein wird, sind die Lohnunterlagen bis zum 31. Dezember 2006 beim Arbeitgeber aufzubewahren.

###### **Zu Absatz 2**

Die für den Arbeitgeber bestehende Pflicht zur Aufbewahrung erlischt mit der Übergabe dieser Unterlagen an den Betroffenen bzw. mit der Ausstellung einer Bescheinigung. Die Lohnunterlagen müssen in jedem Fall bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28 p folgenden Kalenderjahres aufbewahrt werden.

#### **Zu Artikel 7** (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ergänzung des § 48 Abs. 3 soll sicherstellen, daß eine zu Unrecht zu hohe Leistung auch dann abgeschmolzen werden kann, wenn der Leistungsbescheid nur deshalb rechtmäßig ist, weil ihm ein rechtswidriger begünstigender Feststellungsbescheid (z. B. ein festgestellter Versicherungsverlauf oder ein Vormerkungsbescheid in der Rentenversicherung) zugrunde liegt, der seinerseits nach § 45 nicht (mehr) zurückgenommen werden kann. Auch in diesen Fällen soll es ausgeschlossen sein, daß die infolge eines Fehlers in Bezug auf den Grund der Leistung, ihre Berechnung oder ihren Beginn zu Unrecht zu hohe Leistung bei Änderung der Verhältnisse zugunsten des Betroffenen so fortgeschrieben wird, als ob sie fehlerfrei gewesen wäre.

Die Ergänzung ist aufgrund einer neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich geworden. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 16. März 1989 — 4/11 a RA 70/87 — entschieden, daß § 48 Abs. 3 seinem Wortlaut nach nur auf Geldleistungsbescheide (§ 11 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) anwendbar sei. Die Vorschrift erlaube nicht, die Bindungswirkung früherer Bescheide zu durchbrechen, durch die keine Geldleistungen bewilligt worden sind. § 48 Abs. 3 eröffne der Verwaltung also nicht die Möglichkeit, bei Rentenanpassungen im Wege der Abschmelzung ein durch einen Vormerkungsbescheid bindend festgestelltes Berechnungselement zu korrigieren.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führt dazu, daß der für alle Sozialleistungsbereiche gültige Grundsatz des § 48 Abs. 3, wonach „Unrecht nicht weiter wachsen darf“, insbesondere für den Bereich der Rentenversicherung aufgrund der dortigen Verfahrensbesonderheiten (frühzeitige Kontenklärung unter Erteilung von Versicherungsverläufen und Vormerkungsbescheiden) weitgehend ausgehöhlt wird. Dafür gibt es keinen Grund. Denn es ist nicht einzusehen, warum ein Rentner, dem eine rentenrechtliche Zeit zu Unrecht anerkannt wurde, besser stehen sollte, wenn die Anerkennung in einem Vormerkungsbescheid erfolgte statt im Rentenbescheid selbst.

Eine gesetzliche Korrektur der Rechtsprechung erscheint daher sowohl unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten als auch zur Vermeidung unangemessener zusätzlicher finanzieller Belastungen der Solidargemeinschaft angezeigt.

#### **Zu Artikel 8** (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Absatz 1 bestimmt, daß die Träger der Rentenversicherung anstelle der bislang nach § 7 des Rentenausgleichsgesetzes gezahlten Kriegsbeschädigtenrente einen Abschlag auf die von der Versorgungsverwaltung zu ermittelnden Versorgungsbezüge leisten. Die Regelung unterscheidet zwischen den Fällen, in denen bis Ende 1991 keine Alters- oder Invalidenrente, sondern ausschließlich die volle Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 889,— DM gezahlt worden

ist, und den Fällen, in denen bis Ende 1991 neben der Alters- oder Invalidenrente eine Teilkriegsbeschädigtenrente von — regelmäßig — 199,— DM gezahlt worden ist. In den erst genannten Fällen ist zunächst eine sich nach Vornahme der Rentenbewertung (§ 307 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) ergebende Rente für Dezember 1991 zu ermitteln. Ist diese Rente niedriger als 889,— DM, ist der Differenzbetrag vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weiterzuzahlen. Ziel der Regelung ist, die betroffenen Personen denjenigen Rentnern gleichzustellen, die neben dem nach § 307 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelten anpassungsfähigen Teil der Rente einen Auffüllbetrag erhalten. Bei der Ermittlung des Differenzbetrages ist daher, wie bei der Ermittlung des Auffüllbetrages, dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Rentner ab dem 1. Januar 1992 einen hälftigen Eigenanteil am Krankenversicherungsbeitrag zu tragen haben. Um eine Gleichbehandlung mit den Rentnern, die einen Auffüllbetrag erhalten, herzustellen, ist bei der Ermittlung des Differenzbetrages von der sich nach der Umwertung für Dezember 1991 ergebenden Rente ein fingierter Eigenanteil am Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 6,4 v. H. in Abzug zu bringen. In den Fällen, in denen im Dezember 1991 eine Teilkriegsbeschädigtenrente gezahlt worden ist, wird der Betrag der Teilkriegsbeschädigtenrente als Abschlag weitergezahlt. Das Gleiche gilt auch im Falle der Zahlung einer vollen Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 889,— DM dann, wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ermittelt werden konnte. Ein von dem Träger der Rentenversicherung gezahlter Abschlag ist auf die von Amts wegen festzustellenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Er wird solange vom Träger der Rentenversicherung gezahlt bis die Versorgungsverwaltung die laufende Zahlung der Versorgungsbezüge aufnimmt.

Sollte sich im Einzelfall ergeben, daß der nach Absatz 1 ermittelte Abschlag höher ist als die zustehenden Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird nach Absatz 2 die Differenz als „Zuschlag“ von der Versorgungsverwaltung so lange weitergezahlt, bis die zustehenden Versorgungsbezüge — in der Regel im Wege der Anpassung — die Höhe des Abschlags erreicht haben. Das heißt: der von der Versorgungsverwaltung zu zahlende Betrag setzt sich aus der Summe der zustehenden Versorgungsbezüge und der Differenz zwischen diesen und dem bisherigen Abschlag seitens des Trägers der Rentenversicherung zusammen. Für die Regelung dieses Verfahrens wurde in den bisherigen Gesetzeswortlaut eine Klarstellung eingefügt. Diese Klarstellung soll deutlich machen, daß die Zahlung der Versorgungsbezüge und des Zuschlags seitens der Versorgungsverwaltung ausschließlich für die Zukunft, d. h. ab Beginn der laufenden Zahlung und nach Einstellung der Abschlagszahlung durch den Träger der Rentenversicherung, zu erfolgen hat, da die für die zurückliegende Zeit zustehenden Versorgungsbezüge einschließlich des sich rechnerisch als Zuschlag ergebenden Betrags bereits im Wege des Abschlags vom Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind und diesem aus Bundesmitteln erstattet werden (Absatz 5). Die Versorgungsverwaltung wird ausdrück-

lich verpflichtet, den genauen Termin der Zahlungsaufnahme mit dem Träger der Rentenversicherung abzustimmen. Hier sind bei der Durchführung der bisher geltenden Regelungen gelegentlich Kommunikationsprobleme aufgetreten.

Absatz 3 regelt, daß immer dann, wenn die Prüfung ergibt, daß ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht besteht, der bisherige Abschlag nach Absatz 1 nunmehr als Ausgleichszahlung vom Träger der Rentenversicherung weiterzuzahlen ist. Diese Regelung war bereits im bisherigen Absatz 3, verknüpft mit einer Abschmelzungsvorschrift, enthalten. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden jetzt beide Bereiche getrennt geregelt.

Absatz 4 bestimmt, daß sowohl der Abschlag als auch die Ausgleichszahlung in gleicher Weise wie der Auffüllbetrag — beginnend ab 1996 — abgeschmolzen werden. Hat die Rentenbewertung bereits einen Auffüllbetrag ergeben, ist zunächst der Auffüllbetrag und erst nach vollständiger Abschmelzung des Auffüllbetrages der Abschlag oder die Ausgleichszahlung um die auf den anpassungsfähigen Teil der Rente entfallenden Anpassungsbeträge zu vermindern. Wird ein Auffüllbetrag nicht gezahlt, finden die Regelungen für die Abschmelzung des Auffüllbetrages (§ 315 a Sätze 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf die Abschmelzung des Abschlags bzw. der Ausgleichszahlung entsprechende Anwendung. Ausgehend von den Festlegungen im Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) wird auch Beziehern von Abschlägen oder Ausgleichszahlungen ein vergleichbarer Vertrauensschutz gewährt. Dies bedeutet, daß alle im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 beginnenden Leistungen der Rentenversicherung aus eigener Versicherung (nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechnete Renten, der Rentenzuschlag nach § 319 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der Übergangszuschlag nach § 319 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Renten nach Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) nur auf Abschläge oder Ausgleichszahlungen in Höhe von 889,— DM anzurechnen sind. Verbleibende Abschläge und Ausgleichszahlungen werden — wie bei denjenigen Beziehern eines Abschlags oder einer Ausgleichszahlung, die bereits im Dezember 1991 einen Anspruch auf Rente gehabt haben — erst ab dem Jahr 1996 mit den auf die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechnete Rente entfallenden Anpassungsbeträgen abgeschmolzen. Erst die nach dem 31. Dezember 1996 beginnenden, nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechneten Renten und hierauf entfallende Anpassungsbeträge sind auf alle Abschläge oder Ausgleichszahlungen anzurechnen, also auch diejenigen, die auf im Dezember 1991 gezahlten Teilkriegsbeschädigtenrenten beruhen.

Sowohl bei den Abschlägen nach Absatz 1 als auch bei der Ausgleichszahlung nach Absatz 3, die vom Träger der Rentenversicherung erbracht werden, handelt es sich nicht um Leistungen der Rentenversicherung. Absatz 5 bestimmt daher — wie bereits bisher bei der Kriegsbeschädigtenrente und den daraus abgeleiteten Leistungen nach dem Rentenangleichungsgesetz

vom 28. Juni 1990 —, daß diese dem Träger der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten sind.

Absatz 6 regelt, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Gründen einer effektiveren Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern für alle Fälle mit voller Kriegsbeschädigtenrente ausschließlich die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig sein soll, die bereits heute — bis auf wenige Einzelfälle — diese Gruppe von Leistungsempfängern betreut. Lediglich soweit nach den allgemeinen Regelungen die Zuständigkeit der Bundesknappschaft gegeben ist, verbleiben die Fälle mit voller Kriegsbeschädigtenrente bei der Bundesknappschaft.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Fremdrentengesetzes)**

Notwendige Klarstellung, da § 256 a Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur Regelungen für Zeiten bis Ende 1991 trifft. Die Regelung stellt außerdem sicher, daß Wehr- und Zivildienstzeiten in den Herkunftsgebieten wie entsprechende im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten behandelt werden.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)**

Durch die Änderung wird erreicht, daß in den Fällen, in denen zum 31. Dezember 1991 bereits Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz bestanden, bei einem Umzug ins Beitrittsgebiet keine Neufeststellungen erforderlich sind. Hierdurch wird dem Vertrauen der Bestandsrentner, die in der Regel rentenrechtlich im alten Bundesgebiet seit langem integriert sind, Rechnung getragen und das Verwaltungsverfahren in Umzugsfällen vereinfacht. Dieser Vertrauensschutz erstreckt sich auch auf nachfolgende Renten, sofern die Rentenbezugszeiten ohne Unterbrechung aneinander anschließen.

#### **Zu Artikel 11 (Änderung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz)**

Zur Vermeidung unvertretbarer Belastungen durch Renten und Entschädigungsleistungen infolge Strukturveränderungen in der Wirtschaft ist durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz ein Verfahren zum Lastenausgleich innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften geschaffen worden. Dieser Lastenausgleich setzt ein, sofern bei einzelnen Berufsgenossenschaften die Entschädigungslasten bestimmte im Gesetz festgelegte Durchschnittswerte übersteigen.

Für die Ausgleichsanteile der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften ist ihr Lohnsummenverhältnis ausschlaggebend. Der Zahlbetrag für die einzelnen Mitglieder (Unternehmer) jeder Berufsgenossen-

schaft richtet sich nach der konkreten Lohnsumme des Einzelunternehmens. Für jedes Unternehmen bleibt hierbei jedoch die Jahreslohnsumme außer Betracht, die dem Viertausendfachen des in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwerts des Kalenderjahres entspricht, das dem Ausgleichsjahr vorangeht.

Aus der Tatsache eines noch unterschiedlichen Einkommensniveaus in den alten und neuen Bundesländern nach der Vereinigung Deutschlands folgen unterschiedlich hohe aktuelle Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern und damit auch niedrigere Freibeträge mit der Folge eines höheren Lastenausgleichsanteils bei gleicher Lohnsumme für die Unternehmer in den neuen Bundesländern. Dieses Ergebnis wird von den Trägern der gewerblichen Unfallversicherung und von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation in den neuen Bundesländern für unangebracht und nur schwer vermittelbar angesehen. Mit der Angleichung des Einkommensniveaus in den alten und neuen Bundesländern wird diese unterschiedliche Freibetragsregelung ohnehin beseitigt.

Mit der Änderung des § 5 ist sichergestellt, daß mit einem einheitlich hohen Freibetrag eine unnötige Belastung der Unternehmen in den neuen Ländern vermieden und eine reibungslose Abwicklung der Lastenausgleichsumlagen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften gewährleistet wird.

#### **Zu Artikel 12 (Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes)**

Die Änderungen des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes passen das Recht des Versorgungsausgleichs für das Beitrittsgebiet den geänderten Regelungen des Rentenrechts und des sonstigen Rechts der Alterssicherung im Beitrittsgebiet an.

#### **Zu Artikel 13 (Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung)**

Redaktionelle Anpassung an den § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

#### **Zu Artikel 14 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

**Zu Artikel 15** (Änderung von Artikel 38 des Renten-Überleitungsgesetzes)

Klarstellung dahingehend, daß die bisherigen Feststellungsbescheide aufgrund des nach dem 31. Juli 1991 geltenden neuen Rechts ab Beginn der Rente aufgehoben werden müssen. Einer vorherigen Anhörung des Versicherten bedarf es nicht. Die Aufhebung ist mit Wirkung für die Vergangenheit durchzuführen, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch hierfür erfüllt sein müssen.

**Zu Artikel 16** (Änderung des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld)

Die Regelungen tragen den im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 12/3423 S. 42) geäußerten Anliegen Rechnung, für das Jahr 1994 eine der Regelung für das Jahr 1993 vergleichbare Regelung zu treffen, wenn sich für dieses Jahr eine Situation wie im Jahre 1993 abzeichnet.

**Zu Artikel 17** (Übergangsvorschriften)

Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 bestimmen in Kenntnis, daß der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages am 4. März 1993 von entsprechenden Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis genommen hat, Unkorrektheiten in der Übergangsphase nach dem 3. Oktober 1990 und vor dem Inkrafttreten des einheitlichen Rentenrechts am 1. Januar 1992 nicht mehr weiter zu verfolgen. Es handelt sich um insgesamt geringfügige Überzahlungen, die größtenteils schon aus Rechtsgründen von den Leistungsempfängern nicht mehr zurückgefordert werden können und deren versuchte Rückforderung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Hiervon sollen die Rentenversicherungsträger des Beitrittsgebiets entlastet und damit auch dazu beigetragen werden, die Abarbeitung der neugestellten Rentenanträge zu beschleunigen.

In Absatz 1 wird geregelt, daß im Rahmen der Rechtsangleichung im Beitrittsgebiet in den Jahren 1990 und 1991 in falscher Rechtsanwendung zu hoch festgestellte Renten in Zusatzversorgungssystemen nicht mehr zu einer eventuellen Korrektur des Rentenzahlungsbetrages aufgegriffen werden müssen. Dies bedeutet für die Rentenversicherungsträger eine erhebliche Arbeitersparnis.

Durch Absatz 2 wird geregelt, daß die Hinterbliebenenrenten, die nicht nach der hierfür maßgebenden Bestimmung im Rentenableichungsgesetz angeglichen wurden, nicht erneut anzugleichen sind. Auch diese Regelung führt zu einer beträchtlichen Arbeitersparnis bei den Rentenversicherungsträgern.

Die Regelung in Absatz 3 beendet Meinungsverschiedenheiten, ob die Anwendung verschiedener von der Rentenverordnung der ehemaligen DDR abweichender Sonderregelungen für ehemals in Berlin (Ost) wohnende Berechtigte rechtswirksam war. Damit wird dem berechtigten Vertrauen der Leistungsbezieher Rechnung getragen und verhindert, daß rd. 27 300 Bestandsrenten manuell überprüft werden müssen, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt hätte.

Absatz 4 betrifft die Behandlung von Überzahlungen, die sich im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Juli 1991 deshalb ergeben haben, weil unter Berücksichtigung zusätzlicher Steigerungsbeträge festgestellte Rententeile nicht der Zusatzversorgung, sondern der Rente aus der Sozialversicherung zugeordnet worden sind, wodurch auch die Rentenangleichung und Rentenanpassung fehlerhaft durchgeführt worden ist.

Durch Absatz 5 wird verhindert, daß § 300 Abs. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung kommt. Ohne diese Regelung wären alle bereits festgestellten Renten des Beitrittsgebiets zu überprüfen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß — davon abweichend — ein Neufeststellungsgrund in den Fällen gegeben ist, in denen die Modifizierung der Regelung über die Begrenzung des bei der Rentenberechnung zugrundezulegenden Einkommens oder die Änderung des besitzgeschützt zu leistenden Zahlungsbetrages von Bedeutung sind.

**Zu Artikel 18** (Aufhebung von Vorschriften)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung der Versicherungsunterlagenverordnung durch das Renten-Überleitungsgesetz.

**Zu Artikel 19** (Inkrafttreten)

Absatz 1 enthält den Grundsatz, wonach das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt, es sei denn, die folgenden Absätze regeln etwas Abweichendes.

Absatz 2 enthält die Regelungen zur Ergänzung oder Klarstellung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG), die zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem auch das AAÜG in Kraft getreten ist (1. August 1991). Daher wird mit dem Inkrafttreten auch von Nummer 6 zum 1. August 1991 im Zusammenhang mit der in § 10 AAÜG vorgenommenen Änderung klargestellt, daß die Begrenzungsregelung unabhängig von der nach § 6 AAÜG vorzunehmende Beurteilung erfolgt und sich insoweit nur die Höchstbeträge ändern.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten von Änderungen, die rückwirkend zum 1. Januar 1992, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rentenreformgesetzes und des Renten-Überleitungsgesetzes gelten sollen.

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten entsprechend der mit der 10. AFG-Novelle zum 1. Januar 1993 geänderten Vorschrift.

Absatz 5 bestimmt, daß § 118 Abs. 4 SGB VI erst zum 1. Januar 1994 in Kraft tritt, damit die Rentner und der Postrentendienst ausreichend Zeit haben, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

### C. Finanzieller Teil

Die in den Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Regelungen dienen — bis auf die nachfolgend im einzelnen aufgeführten — der Klarstellung des geltenden Rechts oder führen zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands und sind im wesentlichen kostenneutral.

#### 1. Erhöhung des vom 1. August 1991 geltenden Höchstbetrages für Renten und Zusatzversorgungen von 2 010 auf 2 700 DM/Monat

Die Erhöhung betrifft rd. 3 000 Personen in unterschiedlichem Umfang. Die Mehraufwendungen betragen für Nachzahlungen vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1992 rd. 22 Mio. DM, wovon rd. 7 Mio. DM auf den Bund und rd. 15 Mio. DM auf die neuen Bundesländer entfallen. Die Mehrkosten für das Jahr 1993 betragen rd. 15 Mio. DM, davon für den Bund rd. 5 Mio. DM und für die neuen Bundesländer rd. 10 Mio. DM, und sinken in den folgenden Jahren in dem Umfang, in dem die Renten für die Berechtigten durch Anpassungen oder durch die noch vorzunehmende Neuberechnung den bisher geltenden Betrag von 2 010 DM/Monat übersteigen. (alle Schätzungen zu Werten Januar 1993, einschließlich des Beitrags des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner)

#### 2. Modifizierung der Begrenzung der anzurechnenden Entgelte für „ehemals“ Zusatz- und Sonderversorgte

Die vorgesehene Regelung kann im Einführungsjahr zu jährlichen Mehraufwendungen von 33 Mio. DM führen, davon entfallen auf den Bund rd. 11 und auf die neuen Bundesländer rd. 22 Mio. DM. Mittelfristig steigt das Ausgabevolumen auf rd. 70 Mio. DM, womit sich die Mehrbelastung für den Bund auf rd. 23 und für die neuen Bundesländer auf rd. 47 Mio. DM erhöhen wird. (alle Schätzungen zu Werten Januar 1993, einschl. des Beitrags des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner).

Die Mehraufwendungen durch die Erweiterung des Ausnahmekatalogs dürften geringfügig sein, da es sich um einen relativ kleinen Personenkreis handeln dürfte. Sie sind jedoch nicht bezifferbar, da sich der Personenkreis nicht abgrenzen läßt. Der größte Teil der jährlichen Mehraufwendungen dürfte bereits mit den vorstehend genannten Mehraufwendungen erfaßt sein.

### 3. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien

Im Mittelfristzeitraum belaufen sich die Mehraufwendungen für den aktuellen Rentenbestand und die Rentenansprüche aus den Anwartschaften der Versicherten auf rd. 50 Mio. DM/Jahr, in den nächsten 25 Jahren steigen sie auf rd. 100 Mio. DM/Jahr an, um danach langsam abzufallen (Basis 1993). Hierbei wurden die gegenwärtigen Aufwendungen für die Blockparteien, die nach der Überführung als Ausgabeposition wegfallen, gegengerechnet.

Im ersten Jahr werden Nachzahlungen in Höhe von rd. 10 Mio. DM erwartet.

Die Mehraufwendungen verringern sich um den noch vorhandenen Restbestand aus dem Rentenfonds der SED/PDS in Höhe von fast 300 Mio. DM. Hieraus können obige Mehraufwendungen für etwa 5 Jahre bestritten werden.

### 4. Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes

Für den aktuellen Rentenbestand ergeben sich für die ersten Jahre Mehraufwendungen von rd. 5 Mio. DM/Jahr, wobei die gegenwärtig gezahlten Leistungen nach dem Pensionsstatut schon gegengerechnet sind.

Rentenansprüche aus den Anwartschaften der Versicherten wachsen erst allmählich mit dem Aufbau der Rentennewuzugänge an. Sie haben nach zehn Jahren ein Ausgabevolumen von rd. 20 Mio. DM/Jahr erreicht (Basis 1993).

Die Einnahmen aus den Abfindungsbeträgen für die Leistungen nach dem Pensionsstatut könnten 200 bis 250 Mio. DM betragen. Hieraus können für einen Zeitraum von größenordnungsmäßig zehn Jahren die künftigen Ausgaben für den Rentenbestand und den Rentenzugang bestritten werden.

### 5. Änderungen des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld

Durch die Verlängerung auf das Jahr 1994 entstehen in diesem Jahr Mehraufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung wegen der sonst notwendigen Zahlung von Altersrenten nicht.

### 6. Auswirkungen auf die Preise

In Anbetracht der insgesamt geringfügigen Mehraufwendungen sind keine Auswirkungen auf die Preise zu erwarten.